

# KLEINGÄRTNERVEREIN NORDPARK I e.V.

---

NEUBRANDENBURG



Aktuelle Informationen am Aushang oder im Internet:

<http://kgv-nordpark1-nb.bplaced.net>

Druckversion  
01.06.2022

## Inhaltsverzeichnis

SATZUNG .....	5
§ 1 Name und Sitz .....	5
§ 2 Zweck und Aufgaben .....	5
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft .....	5
§ 4 Rechte der Mitglieder .....	6
§ 5 Pflichten der Mitglieder .....	6
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 7 Organe des Vereins .....	7
§ 8 Mitgliederversammlung .....	8
§ 9 Vorstand .....	9
§ 10 Prüfgruppe.....	10
§ 11 Finanzierung des Vereins und Kassenführung .....	11
§ 12 Auflösung des Vereins .....	11
§ 13 Schlussbestimmungen.....	11
GARTENORDNUNG .....	13
1. Kleingärtnerische Tätigkeit steht im Vordergrund .....	13
2. Kleingärten sind Nutzgärten.....	13
3. Bebauung .....	13
4. Hecken, Bäume, Ziergehölze und Grenzabstände.....	13
5. Pflege der Wege und Außenzaun .....	14
6. Komposthaufen ist Pflicht – Müll muss privat entsorgt werden.....	14
7. Schließzeiten der Gartenanlage.....	14
8. Befahren der Gartenanlage und Einfahrzeiten .....	14
9. Ruhezeiten in der Gartenanlage .....	14
10. Gemeinnützigkeit und Grundlagen des Vereins und mögliche Sanktionen .....	15
11. Widerspruchsrecht der Mitglieder .....	15
12. Wiederkehrende Termine im Jahr.....	15
13. Betretungsrecht der Parzellen zur Abwehr von Schäden – Schadensbegrenzung..	15
14. Rechtsgrundlagen, vereinsinterne Ordnungen, Mitgliederbeschlüsse und Information.	15
15. Schlussbestimmung .....	16
16. Anhang .....	16
Rahmengartenordnung .....	17
1. Grundlagen.....	17
2. Geltungsbereich .....	17
3. Grundsätze zur kleingärtnerischen Nutzung .....	17
4. Errichtung, Rekonstruktion und sonstige Vorschriften zu baulichen Anlagen in Kleingärten.	18
5. Einfriedungen .....	18
6. Gehölze .....	18

6.1. Obstgehölze .....	18
6.2. Ziergehölze .....	18
7. Umweltschützende Maßnahmen.....	19
8. Wege und Gemeinschaftsanlagen der Kleingärtnervereine .....	20
9. Ruhe und Ordnung .....	20
10. Tierhaltung .....	21
11. Verstöße .....	21
12. Schlussbestimmungen .....	21
Bauordnung .....	22
1. Grundlagen.....	22
2. Geltungsbereich .....	22
3. Grundsätze lt. Bundeskleingartengesetz.....	22
3.1. Errichtung von baulichen Anlagen .....	22
3.2. Größe und Art der baulichen Anlage .....	22
3.3. Bestandsschutz.....	22
4. Anforderungen an bauliche Anlagen .....	23
4.1. Gartenlauben .....	23
4.2. Errichtung weiterer baulicher Anlagen .....	23
4.3. Grenz- und Bauwerksabstände .....	23
4.4. Abwasseranlagen.....	24
5. Baugenehmigungs- bzw. Bauzustimmungsverfahren.....	24
6. Schlussbestimmungen.....	24
Begriffserläuterungen .....	25
Elektro- Ordnung.....	27
1. Grundsätze.....	27
1.1. Teilnahme am Elektroenergiebezug über das Vereinsnetz .....	27
1.2. Rahmenbestimmungen des Vereinsnetzes.....	27
1.3. Rahmenbestimmungen des Elektroenergie Bezugs .....	28
1.4. Abrechnung der Elektroenergie .....	28
1.5. Private Elektroanlagen der Mitglieder – Nutzeranlagen auf den Parzellen ...	29
1.6. Schalthandlungen an vereinseigenen Verteilungen HV / UV (außer HAV)...	30
2. Rechtliche Folgen von Verstößen gegen diese Elektro- Ordnung .....	30
3. Einstellung der Elektroenergie- Bereitstellung durch den Verein .....	30
4. Kontrollrecht und das Recht zum Betreten der Parzellen.....	31
5. Organisation der Elektrozähler- Ablesung als Stichtagsablesung des Vereines ..	31
6. Elektrozählerwechsel bei privaten Nutzeranlagen.....	31
7. Elektroverantwortlicher und Elektroableser .....	32
8. Schlussbestimmungen - Bestätigung.....	32

Anlagen zur Elektro- Ordnung 2014 Nordpark I e.V.:	32
Anlage 1: Elektro- Ordnung - Begriffe und Definition -	33
Wasser- und Abwasserordnung	34
1. Grundsätze	34
2. Geltungsbereich	34
3. Hauptbereiche der Wasserversorgungsanlage (WVA) des Vereins und deren Bedienung	34
4. Grundlagen der Nutzung der WVA und Abgrenzung des Verantwortungsbereichs	34
5. Abwasser, Entsorgung, Umweltschutz	35
6. Schlussbestimmungen	36
Finanzordnung	37
1. Finanzierung der Vereinstätigkeit	37
2. Zahlungsverkehr – Konten - Bankvollmacht – Handkasse – Zahlungsbelege	37
3. Nachweis der Finanzmittel- Zahlungsvorgänge – Arbeitsgrundlage	38
4. Jahresabrechnung / jährliche Finanz- Berichterstattung – Finanzplan	38
5. Jahresrechnungen (JRE) für die Mitglieder und Mahnungsverfahren	38
6. Ausschluss der persönlichen Haftung	38
7. Aufbewahrungsfrist der Finanzunterlagen	38
8. Gültigkeit der Finanzordnung – Weiterentwicklung – Inkraftsetzung	39
Anlage 1 zur Finanzordnung (Absatz 2)	40
Anlage 2 zur Finanzordnung (Absatz 3)	40
Anlage 3 zur Finanzordnung (Absatz 4)	41
Anlage 4 zur Finanzordnung (Absatz 5)	41
Wahlordnung	42

# SATZUNG

des KGV NORDPARK I e.V.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Nordpark I e. V.“, (im Folgenden KGV genannt), hat seinen Sitz in Neubrandenburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg unter der **Nummer 45** eingetragen.
2. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Neubrandenburg
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der KGV ist Mitglied des Kreis- / Regionalverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz-Neubrandenburg e. V. (im Folgenden Kreisverband genannt).
5. Der KGV ist Rechtsnachfolger der früheren Kleingartensparte Nordpark I des VKSK.
6. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten lt. Satzung § 9 (1)

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der KGV setzt sich für die Dauernutzung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil der Grünzone im Rahmen des vom Kreisverband eingegangenen Generalpachtvertrages mit dem Bodeneigentümer. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen oder auf die Erzielung von Gewinn gerichteten Ziele.
2. Der KGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, der Gemeinnützigkeitsrichtlinie und der Abgabenordnung (Abschnitt Steuerbegünstigte Zwecke).  
Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der KGV unterstützt und fördert das Interesse der Mitglieder an der sinnvollen ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, an der Pflege und dem Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft, sowie an ihrer Erholung und Entspannung, am körperlichen Bewegungsausgleich zur Förderung der Gesundheit und an der Eigenversorgung der Familie mit kleingärtnerischen Produkten.
4. Er fördert die Gemeinschaft im Rahmen seiner Möglichkeiten durch fachliche Beratung und Unterweisung.
5. Der KGV schließt mit Vereinsmitgliedern im Auftrag des Kreisverbandes Kleingarten-Pachtverträge ab und übernimmt die darin, im Generalpachtvertrag und im Verwaltungsabkommen festgelegten Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben für den Kreisverband.
6. Die Mittel des KGV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des KGV kann jede volljährige Person werden, die gleichzeitig einen Kleingarten-Pachtvertrag abschließt.  
Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht übertragbar und nicht vererbbar. Jedoch können Familienangehörige und dem Mitglied nahestehende Personen vorrangig berücksichtigt werden.

2. Die Aufnahme als Mitglied in den KGV ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

1. Das Mitglied genießt das aktive und das passive Wahlrecht im KGV.
2. Das Mitglied darf sich zu allen Fragen, Angelegenheiten und Aufgaben des KGV äußern. Es darf Anträge und Vorschläge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung einreichen.
3. Das Mitglied hat das Recht, Veranstaltungen und Schulungen des KGV und – bei entsprechender Einladung an den Verein – des Kreisverbandes zu nutzen.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

1. Das Mitglied hat die Pflicht, diese Satzung, das Bundeskleingartengesetz, die Festlegungen im Generalpachtvertrag, den Kleingarten-Pachtvertrag und die Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten und sich nach den darin festgelegten Grundsätzen innerhalb des KGV kleingärtnerisch zu betätigen. Die Gartenordnung ist Bestandteil der Satzung.  
Die Finanzordnung, Energieordnung (Elektro- Ordnung) und die Wasserordnung sind Zusatzordnungen durch Mitgliederbeschluss als Arbeitsgrundlage für den Verein und als Hinweise für alle Mitglieder zu wichtigen Aufgaben und deren Abläufe.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken.
3. Das Mitglied hat die Pflicht, außer der Pacht und öffentlich- rechtlichen Lasten, den Mitgliedsbeitrag sowie andere sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergebende finanzielle Verpflichtungen (z. B. Kosten für Strom, Wasser, Versicherungen, Umlagen) nach schriftlicher Aufforderung bis zum gesetzten Zahlungstermin **in einem Betrag zu entrichten**.  
Über Ausnahmen, z.B. Ratenzahlungen nach schriftlichem Antrag durch das Mitglied entscheidet der Vorstand.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten. Auf Vorstandsbeschluss können bestimmte wiederkehrende Arbeiten bestimmten Mitgliedern zugeordnet werden.  
Über eine Reduzierung der Gemeinschaftsarbeit oder eine Befreiung davon aus Altersgründen bzw. wegen Behinderung oder Krankheit entscheidet der Vorstand auf Antrag. Die Mitglieder des Vorstandes und die Prüfgruppe sind von der Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit befreit.  
Im Havariefall ist jedes Mitglied verpflichtet, Stunden auch über das Soll hinaus zu leisten.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung des Namens oder der Wohnanschrift dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Wurde dieses nicht beachtet, gilt der versuchte Postzugang bei der letzten bekannten Adresse als zugestellte Postsendung.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im KGV endet
  - durch die schriftliche Erklärung des freiwilligen Austritts,
  - durch Ausschluss oder

- durch den Tod.
- 2. Neufassung:  
Der Austritt durch das Mitglied (sowie eingetragene Familienangehörige lt. (Aufnahmeantrag) kann zu jeder Zeit erklärt werden. Mit dem Austritt durch das Mitglied ist die Kündigung des Nutzungsvertrages verbunden. Ist kein nachfolgender Pächter vorhanden, ist der KGV nicht zur Erstattung der anteiligen Werte am Vereinseigentum (z.B. Strom-.Wasserleitungen) verpflichtet.
- 3. Ausschließungsgründe können sein:
  - schwerwiegende Pflichtverletzungen des Mitglieds oder von ihm auf der Kleingartenparzelle geduldeter Personen, insbesondere eine nachhaltige Störung des Friedens in der Gemeinschaft, eine vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen oder ein rücksichtsloses Verhalten (z.B. Tätlichkeiten, grobe Beschimpfungen) gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder dem Vorstand. **Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen:** wer mit der Pacht , den Energiekosten, dem Mitgliedsbeitrag und anderen finanziellen Verpflichtungen nach § 5 Abs. 3 und 4 länger als zwei Monate in Verzug ist und nicht innerhalb der Frist der schriftlichen Mahnung die fällige Forderung erfüllt,
  - Fortsetzung einer nicht kleingärtnerischen Nutzung der Parzelle oder anderer nicht unerheblicher Verletzung von Pflichten, die sich aus dieser Satzung oder aus den Ordnungen ergeben trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand.
- 4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit Begründung ist dem Mitglied schriftlich durch Postzustellung mit Empfangsbestätigung bekannt zu geben. Dem Mitglied steht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Recht zu, gegen den Ausschluss schriftlich im gleichen Verfahren Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch vor einer Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.  
Wird kein Einspruch erhoben endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.  
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Kündigung des Kleingartens – Nutzungsvertrages ebenfalls mit sofortiger Wirkung.  
Es kann eine Frist zur Beräumung der Parzelle eingeräumt werden.
- 5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den Verpflichtungen, die vor seinem Ausscheiden entstanden sind. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen, in den Fällen nach § 6 Abs. 3 b in einer vom Vorstand festzulegenden Frist.
- 6. Kündigt ein Mitglied den Pachtvertrag einseitig und es ist kein nachfolgender Pächter vorhanden, erkennt der Verein die Kündigung nicht an und der Pächter hat weiter alle Verpflichtungen zu erfüllen.
- 7. Andernfalls hat er die Parzelle frei von allen Aufbauten und Anpflanzungen zurück zu geben. (rechtliche Bestimmungen)  
Es treten die Bestimmungen des Nutzungsvertrages in Kraft. Gleichzeitig ist der Verein berechtigt, die Mitgliedschaft zu kündigen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des KGV sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und

3. die Prüfgruppe.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes beantragen. Die Unterschriften der Mitglieder sind erforderlich. Auch die Prüfgruppe kann die Einberufung verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung hat schriftlich an alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu erfolgen.  
Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Wichtigkeit und Aufnahme in die Tagesordnung.
4. Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstandes, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen Versammlungsleiter.
5. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
  - a. Entgegennehmen des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Prüfgruppe
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr mit Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, evtl. Umlagen und von Gemeinschaftsleistungen
  - d. wenn erforderlich Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes sowie der Prüfgruppe nach einer Wahlordnung.
  - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderung der Ordnungen
  - f. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
  - g. Endgültige Beschlussfassung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes, gemäß § 6 Abs. 4.

Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, jedoch mit nur einer Stimme je Parzelle.

Qualifizierte Mehrheiten von drei Viertel der erschienenen Mitglieder sind erforderlich bei

- a.) Satzungsänderungen,
- b.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Abstimmungen erfolgen offen durch Erheben der Hand. Stimmenthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme. Es zählen nur die abgegebenen Ja - und Nein -Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussesentwurfs. Ein Mitglied kann Dritten Stimmvollmacht erteilen, der Mitglied des Vereins ist. Bei Wahlen ist die Wahlordnung des KGV einzuhalten.



6. Die satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Stellvertreter zu unterschreiben sind.  
Das Protokoll wird im Schaukasten veröffentlicht.
7. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des Kreisverbandes sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Soll der Austritt aus dem Kreisverband beschlossen werden, ist diesen die Gelegenheit zu geben, vor der Beschlussfassung dazu Stellung zu nehmen. Zur Behandlung wichtiger Probleme kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung sachkundige Personen einladen; sie haben kein Stimmrecht. Die Mitglieder haben das Recht der Rüge gegen Beschlüsse, jedoch nur jeweils 2 Monate nach Aushang.

## § 9 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören in der Regel an:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Finanzverantwortliche
- und bis zu 4 weitere Mitglieder

Die Verantwortlichkeit für die Sachgebiete dieser Mitglieder legt der Vorstand fest. Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten gemeinsam den KGV als gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Sie können anderen Vorstandsmitgliedern Vollmacht erteilen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar ist jedes Mitglied des KGV aber auch volljährige Nichtmitglieder. Der Wahlvorgang richtet sich nach der Wahlordnung des KGV.

Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben. Wollen Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausscheiden, haben sie das schriftlich nieder zu legen und zum Jahresende zu erklären. Es sei denn, wichtige Gründe stehen dem entgegen. Der Vorstand kann sich selbst durch neue Mitglieder ergänzen; die auf der nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren bzw. bei der nächsten Wahl zu wählen sind. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter im laufenden Geschäftsjahr aus, übernimmt in der Übergangszeit bis zur Neuwahl, für den Vorsitzenden der Stellvertreter, für den Stellvertreter der Finanzverantwortliche die Vereinsgeschäfte.

Für eingetragene Mitglieder ist das Registergericht zu informieren. Wenn kein neuer Vorsitzender aus dem Verein gewonnen werden kann und ein Vorsitzender bestellt werden muss, haben die sich daraus ergebenden Folgen alle Mitglieder zu tragen. Die Handlungsfähigkeit des Vorstandes ist zu sichern und kann auch durch Personalunion von Vorstandsmitgliedern erfolgen.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des KGV.

- Er besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Er kann für den Verein Vereinsordnungen erlassen. Deren Erlass, Änderung und Aufhebung ist der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen.
- Er kann Beitragserhöhungen oder Anpassungen zum Beschluss der Mitgliederversammlung vorlegen.
- Der Vorstand kann zur Abwendung von Schaden eigenverantwortlich über den

Einsatz von Rücklagen entscheiden. Er hat die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen zu gewährleisten.

- Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und hat die Durchführung ihrer Beschlüsse abzusichern.
- Er kann Anerkennungen für langjährige Mitglieder und besondere Leistungen von Mitgliedern für den KGV festlegen.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten gleichberechtigt und kameradschaftlich zusammen. Die Vorstandsmitglieder unterliegen der allseitigen Informationspflicht gegenüber dem Vorstand. Einzelentscheidungen von Vorstandsmitgliedern sind nur zur unmittelbaren Schadens- Abwendung erlaubt und müssen im Nachhinein vom Vorstand genehmigt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, über schriftlich eingereichte Bauanträge abschließend zu entscheiden.

4. Der Vorstand tritt regelmäßig und nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und insgesamt mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein kurz gefasstes Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist auf der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnis zu geben; dabei sind evtl. Einwände gegen die Fassung des Protokolls vorzubringen.
5. Der Vorstand hat das Recht, Kommissionen und Beauftragte zu berufen; diese wirken beratend. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder zur Klärung von Vereinsangelegenheiten zur zeitweiligen Teilnahme an Vorstandssitzungen auffordern. Ebenso können die Mitglieder ihre den Verein betreffenden Probleme, Vorschläge und Anträge unmittelbar auf Vorstandssitzungen vorbringen.  
Der Vorstand kann schlichtend fungieren. Bei Verstößen gegen die Satzung und bestehenden Ordnungen erteilt er maximal 2 Abmahnungen. Danach erfolgt die Kündigung.
6. Der Vorstand und die von ihm berufenen Kommissionen und Beauftragten arbeiten ehrenamtlich. Ihnen sind jedoch die baren Auslagen zu ersetzen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung (im Haushaltsplan) kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
7. Der Vorstand nutzt für seine Arbeit die technischen Möglichkeiten, wie Computer, E-Mail. Die Ausrüstung ist durch den Verein zu finanzieren.
8. Er richtet sich nach den Bestimmungen des Datenschutzes. Es besteht für die Mitglieder und andere Personen kein Recht auf Einsicht in die Unterlagen des Vereins, allerdings besteht bei berechtigtem Interesse von Mitgliedern die Pflicht, Einsicht zu gewähren.

## **§ 10 Prüfgruppe**

1. Von der Mitgliederversammlung werden drei Mitglieder auf unbestimmte Zeit gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des KGV; diese Mitglieder dürfen jedoch nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Mitglieder der Prüfgruppe sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
3. Die Prüfgruppe ist nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Sie unterliegt keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Für ihre Arbeit gilt die Prüfungsordnung des KGV.

## § 11 Finanzierung des Vereins und Kassenführung

1. Der KGV finanziert seine Tätigkeit, sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Kreisverband, aus Beiträgen und Umlagen, sowie Zuwendungen oder Spenden. Die Finanzverwaltung des Vereins umfasst gemäß § 5 Abs. 3:

- Mitgliedsbeitrag je Parzelle
- Pacht- Nutzungsentgelt je m<sup>2</sup> und Jahr einschließlich Wegeanteil
- Wassergeld je m<sup>2</sup> (Messeinheit) und Jahr
- Kosten für Elektroenergie je Jahr und einmaliger Abschlag für das Folgejahr
- Umlage für Instandhaltungsmaßnahmen je Parzelle / laufendes Jahr
- Umlage für langjährig zu planende Ersatzinvestitionen

Die Höhe der Umlage für die langfristig zu planenden Ersatzinvestitionen wird jeweils durch die Jahreshauptversammlung beschlossen, bzw. der Vorstand erhält die Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Höhe eine Umlage für das Folgejahr festzulegen. Die Höhe der Umlagen je Jahr darf das 6 fache des jährlichen Mitgliederbeitrages nicht überschreiten.

Der Verein kann Rücklagen bilden. Diese können bei außergewöhnlichen Maßnahmen innerhalb des Jahres herangezogen werden. Deren Deckung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen.

2. Der KGV ist verpflichtet, die festgelegten Mitgliedsbeiträge und Umlagen termingemäß an den Kreisverband zu entrichten.
3. Einzelheiten der Kassen- und Buchführung sind in der Finanzordnung des KGV geregelt.
4. Der Finanzverantwortliche übergibt jedem Mitglied zum Jahresbeginn eine schriftliche Aufstellung aller von ihm zu erfüllenden finanziellen Verpflichtungen, gemäß § 5 Abs. 3, für das folgende Jahr als Jahresrechnung mit Zahlungstermin. Die Begleichung erfolgt ausschließlich Bargeldlos.
5. Dem Kreisverband sind bei gegebener Veranlassung (z. B. bei drohendem Verlust der steuerlichen oder der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit) die Finanzunterlagen sowie das Mitgliederverzeichnis auf Verlangen vorzulegen.
6. Der KGV haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vermögen. Der Vorstand ist für seine Mitglieder von der Haftung freigestellt. Die Haftung beschränkt sich nur auf grobe Fahrlässigkeit.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des KGV kann nur in einer hierzu besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die nach § 8 erforderliche Mehrheit dafür stimmt.
2. Bei Auflösung des KGV fällt das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Kreisverband der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz - Neubrandenburg e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, falls die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

## § 13 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung wurde 1991 von der Mitgliederversammlung beschlossen, zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 09.02.2008. Am 07.März 2015 wird eine

- Neufassung beschlossen. Die Gartenordnung ist Bestandteil der Satzung.
2. Dem Kreisverband ist eine Ausfertigung der registrierten Satzung zu übergeben.
  3. Der Vorstand ist ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung selbständig vorzunehmen.

Neubrandenburg, den 07.03.2015

.....  
Vorsitzender

.....  
stellvertretender Vorsitzender

# GARTENORDNUNG

des KGV NORDPARK I e.V.

Die Mitgliedschaft im Kleingartenverein Nordpark I e.V. und die Kleingartennutzung sind an die Einhaltung der Vereinssatzung, des Pachtvertrages und der vereinsinternen Ordnungen gebunden. Im Anhang dieser Gartenordnung sind alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Satzungen aufgelistet.

Diese Gartenordnung enthält nur grundsätzliche Bestimmungen und vereinsinterne Besonderheiten.

## 1. Kleingärtnerische Tätigkeit steht im Vordergrund

Jedes Mitglied ist zur Wahrung der kleingärtnerischen Tätigkeit und von Ordnung, Sauberkeit und Disziplin in der Gartenanlage verpflichtet.

Ein dauerhaftes Wohnen oder ein Vermieten an Dritte ist nicht gestattet.

## 2. Kleingärten sind Nutzgärten

Entsprechend der Vereinssatzung und des Pachtvertrages sind alle Gärten zur Erzeugung von Obst und Gemüse vorgesehen. Alles andere ordnet sich dem unter. Mindestens ein Drittel der Gartengesamtfläche soll dafür genutzt werden. Maximal ein weiteres Drittel kann aus Rasen und Zierpflanzen bestehen. Nur Daueranpflanzungen wie Obstbäume und Beerensträucher im Rasen entsprechen nicht der kleingärtnerischen Nutzung. Jede Parzelle ist mit der Gartennummer zu kennzeichnen.

## 3. Bebauung

Alle Gartenhäuser, die bei der Einrichtung der Gartenanlage 1985 lt. Bebauungsplan errichtet wurden, unterliegen dem Bestandsschutz. Sie sind nicht zum Wohnen zugelassen.

Die Bebauung unterliegt der jeweils gültigen Bauordnung des Regionalverbandes.

Jede beabsichtigte Baumaßnahme ist schriftlich in 2-facher Ausfertigung mit einer zeichnerischen Darstellung und dem zum Einsatz gelangenden Baumaterialien bzw. des Prospektes beim Vorstand zu beantragen.

Dieser entscheidet abschließend über die Genehmigung.

Zäune in der Anlage sind bis zu 1,0 m Höhe zulässig. Grenzbebauungen sind nicht zulässig. Eine Einfriedung der Terrassen ist nur bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig, jedoch keine feste Bebauung. Ein seitlicher Windschutz kann angebracht werden. Bebauungen, die unzulässig jedoch bisher geduldet wurden, sind bei Pächterwechsel vom alten Pächter zu entfernen.

## 4. Hecken, Bäume, Ziergehölze und Grenzabstände

Hecken an den Vereinswegen sind auf eine Höhe von 1,20 m und die Breite von 0,30 m begrenzt. Kleinwüchsige Hecken bis 0,50 m sind in gegenseitiger Abstimmung gestattet. Zum Nachbarzaun sind jeweils ca. 30 cm bewuchs frei (unkrautfrei) zu halten. Waldbäume und Parkgehölze, dazu zählen auch Koniferen (Lebensbäume), gehören nicht in Kleingärten, es besteht kein Bestandsschutz.

Sie sind zu entfernen, wenn:

- sie eine Gefahr darstellen,
- den Nachbarn beeinträchtigen - Wurzeln, Laub, Schatten
- wenn ein Pächterwechsel erfolgt, durch den alten Pächter

Obstbäume und maximal 2 Ziergehölze sind nur bis zu einer Höhe von 4,0 m mit einem Grenzabstand von 2,40 m gestattet. Der Obstbaumschnitt ist regelmäßig durchzuführen. Für maximal 4 weitere Ziergehölze bis 2,50 m Höhe gilt der Grenzabstand von 1,50 m. Neuanpflanzungen von Holunder, Haselnuss und Walnuss ist nicht gestattet.

## 5. Pflege der Wege und Außenzaun

Jedes Mitglied hält den Weg vor seiner Parzelle bis zur Weg Mitte im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Unkraut - und Papierentfernung, sowie Glattharken in Ordnung. Zum Verfüllen von Bodenunebenheiten dürfen keine Muttererde, Unkraut oder andere ungeeignete Materialien verwendet werden. Die Bebauung der Vereinswege in jeglicher Art ist nicht gestattet.

Bei Gärten mit Außenzaun kann das Mitglied eine Pflege bis zu 3,0 m außerhalb des Zaunes ausführen. Anpflanzungen, Einfriedungen und Ablegen von jeglichem Material sind hier verboten. Schlupftüren im Außenzaun sind verschlossen zu halten.

## 6. Komposthaufen ist Pflicht – Müll muss privat entsorgt werden

In jedem Kleingarten ist ein Komposthaufen zur Kompostierung der Gartenabfälle anzulegen. Der Kompost ist zur Bodenverbesserung einzusetzen. Bei der Verbrennung von nicht kompostierbaren (z.B. kranken) Pflanzen sind die regionalen Bestimmungen strikt einzuhalten, siehe Anhang. Grillen und Feuerschalen sind erlaubt, jedoch dürfen keinerlei Grünabfälle verbrannt und die Nachbarn nicht belästigt werden. Der Verein hat keine eigene Müllentsorgung. Jedes Mitglied muss seinen Müll und sonstige Abfälle privat (z.B. über seinen Hausmüll) entsorgen. Die Entsorgung in der Umgebung ist strafbar und hat hohe Geldbußen zur Folge.

## 7. Schließzeiten der Gartenanlage

In der Gartensaison steht die Gartenanlage für die Öffentlichkeit zur Besichtigung am Tage offen. Am Abend, mit Beginn der Dunkelheit, ist die Eingangstür zu verschließen. In den Wintermonaten ist die Eingangstür ständig verschlossen zu halten. Das Tor (Einfahrtstor für Fahrzeuge) ist ständig geschlossen/abgeschlossen zu halten. Weitere Regelungen siehe Punkt 8. Das Zusatzschloss bleibt dauerhaft angebracht.

## 8. Befahren der Gartenanlage und Einfahrzeiten

Einfahrzeiten in die Gartenanlage:

- Donnerstag 15:00 bis 19:00 Uhr,
- Freitag 8:00 bis 13:00 und 15:00 bis 19:00 Uhr,
- Samstag 09:00 bis 11:30 Uhr.

Öffnungszeiten ohne Zusatzschloss jedoch nur in der Garten – Saison. Das Tor (Einfahrtstor für Fahrzeuge) ist nach jeder Durchfahrt zu schließen und mit dem übergebenen Torschlüssel abzuschließen. Die Gartenanlage darf nur in dringenden Fällen zu den Einfahrzeiten oder mit Sondergenehmigung befahren werden. Der Schlüssel für das Zusatzschloss wird vom Vorstand **gegen 20 € Pfand** ausgehändigt. Das Befahren der Anlage mit ein- und mehrspurigen Fahrzeugen ist nur in Schrittgeschwindigkeit unter besonderer Vorsicht gestattet. Dabei ist auf Personen, insbesondere Kinder und Wegverhältnisse zu achten. Sind die Wege aufgeweicht, ist das Befahren grundsätzlich nicht erlaubt. In der Gartenanlage darf nicht geparkt werden. Auf den Wegen abgeladene Materialien müssen umgehend auf die Parzellen transportiert werden.

Fremdfahrzeuge sind vom Auftraggeber einzuweisen. Der Fahrzeugführer ist auf die besonders gefährdeten Stellen (Unterverteilungen, Grenzpfähle, Wendemöglichkeiten usw. hinzuweisen. Im Schadensfall wendet sich der Verein zunächst an den Auftraggeber. Bei Selbstfahrern übernimmt der Fahrzeugführer die Verantwortung für Schäden jeglicher Art, wie z.B. an Wegen, vereinseigenen Einrichtungen, fremden Privateigentum und am eigenen Fahrzeug.

LKW über eine Nutzlast von 3,5 t dürfen die Anlage nicht befahren.

## 9. Ruhezeiten in der Gartenanlage

Die täglichen Ruhezeiten von 13:00 bis 15:00 Uhr und ab 19:00 bis 08:00 Uhr sind einzuhalten. Eine die Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten.

An Sonn- und Feiertagen ist jegliche Lärmbelästigung verboten.  
Private Feiern und Musik sind nach 22:00 Uhr in der Lautstärke einzuschränken.  
Ausnahmen und besondere Veranstaltungen sind beim Vorstand zu beantragen und nach Bestätigung im Aushangkasten rechtzeitig bekannt zu geben.

## **10. Gemeinnützigkeit und Grundlagen des Vereins und mögliche Sanktionen**

Die Einhaltung der Vereinssatzung, des Pachtvertrages und vereinsinterner Ordnungen Gartenordnung, Wasserordnung, Elektro- Ordnung durch unsere Mitglieder ist die Voraussetzung zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit und die Basis (z. B. Finanzen u. a.) des Kleingartenvereins.

Verstöße gegen die Vereinssatzung, den Pachtvertrag und die vereinsinternen Ordnungen werden mit Abmahnungen durch den Vorstand belegt. Erfolgt nach einer Abmahnung keine Abstellung der Verstöße ist die Erteilung einer Geldbuße in Höhe von 75.- Euro möglich. Erfolgt danach keine Abstellung der Verstöße sind eine Kündigung des Pachtverhältnisses und der Ausschluss aus der Mitgliedschaft die Folge.

## **11. Widerspruchsrecht der Mitglieder**

Bei allen Entscheidungen, Feststellungen und Rechnungen, die dem Mitglied vom Vorstand mitgeteilt oder zugestellt werden hat das Mitglied das Recht, innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch zu erheben. Der Widerspruch muss eine, zumindest vorläufige, Begründung enthalten, die vom Vorstand zu prüfen ist. Der Vorstand hat, nach einer angemessenen Zeit zur Prüfung des Sachverhalts, eine endgültige Entscheidung zu treffen.

Der Widerspruch hat bis zur endgültigen Entscheidung aufschiebende Wirkung.  
Bei Rechnungen ist in jedem Fall der unstrittige Teil der Rechnung zu bezahlen.

## **12. Wiederkehrende Termine im Jahr**

Jährlich wiederkehrende Termine sind:

1. Jahresrechnung für das Folgejahr mit Abrechnung des laufenden Jahres
2. Mitgliederversammlung
3. Wiederanstellen der Wasserversorgung, siehe Wasserordnung - Termin, Aushang
4. Stichtagsablesung der Elektrozähler - Termin, letzter Sonnabend im Oktober
5. Leitungsspülen und Abschaltung Wasserversorgung, siehe Wasserordnung

## **13. Betretungsrecht der Parzellen zur Abwehr von Schäden – Schadensbegrenzung**

Die Mitglieder des Vorstandes und auch die Vereinsmitglieder haben das Recht die Parzellen der Mitglieder zur Abwehr von Schäden, insbesondere am Vereinseigentum, jederzeit (auch bei Abwesenheit des Mitgliedes) zu betreten, um notwendige Handlungen vorzunehmen. Das sollte möglichst in Gegenwart eines Zeugen erfolgen. Das betroffene Mitglied ist zu informieren.

Das Mitglied ist verpflichtet einen Schaden an vereinseigenen Anlagen (Elektro-/ Wasserleitungen, Verteilungen usw.) unverzüglich dem Vorstand zu melden und vor Ort den Schaden zu begrenzen. Hat ein Mitglied einen Schaden an vereinseigenen Anlagen verursacht, ist der Schaden auf seine Kosten zu beheben.

Der weitergehende Schadensersatz bei Folgeschäden bleibt vorbehalten.

## **14. Rechtsgrundlagen, vereinsinterne Ordnungen, Mitgliederbeschlüsse und Information**

Die Mitglieder erhalten neben dem Pachtvertrag, die Satzung des Kleingartenvereins Nordpark I e.V. und diese Gartenordnung ausgehändigt. Beim Vorstand können die Mitglieder alle weiteren relevanten Bestimmungen einsehen. Vereinsinterne Ordnungen

regeln spezielle Fragen detailliert. Neben den genannten schriftlich fixierten Bestimmungen haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine bindende Wirkung.

Diese Beschlüsse werden als Versammlungsprotokoll ausgehungen. Der Vorstand gibt alle weiteren aktuellen und wesentlichen Informationen den Mitgliedern durch Aushang im Schaukasten zur Kenntnis. Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen um Sachverhalte zu klären.

Vorstandsmitglieder sind organisatorisch für jeweils eine bestimmte Anzahl an Gärten erste Ansprechpartner. Die Liste dafür hängt im Schaukasten.

Die jährliche Mitgliederversammlung als wichtigste Mitwirkungspflicht ist auch zur Information und Diskussion zu nutzen.

Grundsätzliche Probleme sollten vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, damit sie auf die Tagesordnung kommen und eventuell ein diesbezüglicher Beschluss gefasst werden kann.

## **15. Schlussbestimmung**

Wird eine Bestimmung oder Teile von ihr ungültig, so behalten die übrigen Bestimmungen weiterhin ihre Gültigkeit. Die Gartenordnung wird vom Vorstand den Gegebenheiten des Vereins und der Gesetzeslage angepasst.

Die Gartenordnung gilt ganzjährig. Die Gartenordnung ist Bestandteil der Satzung.

## **16. Anhang**

Folgende Ordnungen / Dokumente gehören zu dieser Gartenordnung:

(in der jeweils gültigen Fassung)

- Satzung Kleingartenvereins „Nordpark I e.V.“
- Kleingartenpachtvertrag / Zwischenpachtvertrag des Vereins „Nordpark I e. V.“
- Die Rahmengartenordnung des Regionalverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz - Neubrandenburg e.V.
- Bauordnung des Regionalverbandes Mecklenburg/Strelitz - Neubrandenburg e. V.
- Elektro- Ordnung des Kleingartenvereins „Nordpark I e.V.“
- Wasser- u. Abwasserordnung des Kleingartenvereins „Nordpark I e.V.“
- Finanzordnung des Kleingartenvereins „Nordpark I e.V.“

Weitere übergeordnete Gesetze, Satzungen und Ordnungen:

(in der jeweils gültigen Fassung)

- Bundeskleingartengesetz
- Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des bürgerlichen Vereinsrechts
- Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundeskleingartengesetz
- Gemeinnützigkeitsrichtlinie des Landes MV – Amtsblatt vom 17.12.2004
- Grundgesetz, insbesondere Artikel 9
- BGB, insbesondere §§ 21 bis 79
- Vereinsgesetz, insbesondere § 1 und 2
- Versammlungsgesetz, insbesondere §§ 1 – 13
- Rasenmäherlärmverordnung
- Emissionsschutzgesetz
- Pflanzenabfallordnung
- Satzung des Bundesvorstandes Deutscher Gartenfreunde e. V.
- Satzung des Landesverbandes der Gartenfreunde M.-V. e. V.
- Rahmengartenordnung des Landesverbandes
- Schätzungsrichtlinie
- Verordnungen der Stadt NB: - besonders zur Verbrennung - Hundehalterverordnung



# Rahmengartenordnung

des Regionalverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz – Neubrandenburg e. V.

Die Ziele und Aufgaben des Kleingartenwesens werden nur dann verwirklicht, wenn die Kleingärtner in einem Kleingärtnerverein gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Anlage und ihre Parzellen ordnungsgemäß im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaften und pflegen, sowie damit zur Gestaltung und Erhaltung einer gesunden, naturnahen Umwelt beitragen.

Diese Ordnung bildet den Rahmen für die in jedem Kleingärtnerverein durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Gartenordnung und ist verbindliche Gartenordnung in dem Mitgliedsverein, der keine eigene Gartenordnung hat. Die Gartenordnung regelt, wie sich der Kleingärtner in einer gemeinschaftlichen Anlage einzugliedern hat. Sie ist in der jeweiligen Fassung Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages und für den Kleingärtner bindend.

Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und soll ein naturschönes Bild bieten, dem sich auch die Gestaltung des Einzelgartens einzufügen hat. Sie ist als Gemeinschaftsanlage einzurichten, zu nutzen und der Allgemeinheit als Begegnungs- und Erholungsstätte zugänglich zu machen.

Die Rahmengartenordnung hat das Ziel der Einhaltung des Bundeskleingartengesetzes, sowie der Vermeidung des Verlustes seiner Schutzbestimmungen.

## 1. Grundlagen

- Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983 und seiner Änderungen in der jeweils gültigen Fassung,
- Baugesetzbuch vom 27.08.1997 in der jeweils gültigen Fassung,
- Kommunale und Rechtsvorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- Generalpachtverträge, Zwischenpachtverträge und Pachtverträge.

## 2. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Kleingärtnervereine und Einzelpächter, die Mitglied im Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz – Neubrandenburg e. V. sind oder Pachtflächen im Sinne und nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes nutzen.

## 3. Grundsätze zur kleingärtnerischen Nutzung

Die kleingärtnerische Nutzung wird im § 1 (1) des Bundeskleingartengesetzes geregelt. Mit dieser Regelung wird die Funktion des Kleingartens als Nutz- und Erholungsgarten festgeschrieben. Die Erzeugung von Gemüse, Obst und anderen pflanzlichen Kulturen für den Eigenbedarf ist notwendiger Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung. Kleingärten sind Grünflächen, die auf Grund eines Pachtvertrages Pächtern zur kleingärtnerischen Nutzung überlassen werden. Die Bebauung von Kleingärten ist zulässig, wenn die betreffende Anlage der kleingärtnerischen Nutzung dient. Die kleingärtnerische Nutzung schließt die Bepflanzung von Gartenflächen mit gartentypischen Ziergewächsen, Rasenflächen und die Anlage von kleinen Gartenteichen (Biotope) nicht aus. Diese Bepflanzung darf nicht vordergründig sein und hat sich der kleingärtnerischen Nutzung unterzuordnen. **Nadel- und Laubbäume** \*, sowie **Hochstamm-Obstbäume** \* dürfen in Kleingärten nicht angepflanzt werden. Mindestens ein Drittel der Gesamtfläche des Gartens ist für die Erzeugung von Gemüse und Obst vorzusehen. Ein weiteres Drittel ist dem Anbau von Blumen, Ziergewächsen und Rasen vorbehalten. Die Erholungsfläche darf

ein Drittel der Gartenfläche nicht überschreiten. Zur Erholungsfläche zählen die Laube mit Terrasse, Biotop bzw. Zierteich und Kinderspielfläche. **Dauerhaftes Wohnen** \* in der Gartenlaube und die **Überlassung des Gartens zur Nutzung an Dritte** \* ist nicht gestattet.

### **Befugnisse**

Vorstandsmitglieder des jeweiligen Vereins und durch ihn beauftragte Dritte, können nach vorheriger Anmeldung die Parzellen auftragsmäßig betreten. Bei erkennbaren oder vermuteten Störungen auf der Parzelle (Einbruch, Havarie), sind der Vorstand und/oder durch ihn beauftragte Dritte berechtigt, die Parzelle ohne vorherige Anmeldung zu betreten. Der Pächter ist nachträglich zeitnah zu informieren.

## **4. Errichtung, Rekonstruktion und sonstige Vorschriften zu baulichen Anlagen in Kleingärten**

Diese werden in der Bauordnung des Regionalverbandes geregelt, die als Anlage Bestandteil dieser Rahmengenartenordnung ist.

## **5. Einfriedungen**

Die Kleingartenanlage sollte durch einen Außenzaun von mindestens 1,50 m Höhe eingefriedet sein. Die Außengrenzen der Kleingartenanlage, Parkplätze, die innerhalb der Anlage unmittelbar an Gärten angrenzen und die **zur Befahrung zugelassenen Hauptwege** \* in der Anlage können mit Hecken/Büschen gestaltet werden. Die Höhe und Breite legt der Vorstand fest. Sie dürfen jedoch 1,80 m nicht überschreiten. Massive Einfriedungen und die Verwendung von Stacheldraht sind unzulässig. Ein Sichtschutz am Sitzplatz ist auch durch Bepflanzung gestattet. Ein höherer Windschutz an den Seiten der Terrasse vor der Laube ist zulässig. Die Zaunhöhe innerhalb der Anlagen ist auf 1,00 m zu begrenzen. Der offene Zaun an der Parzelle kann mit einer Hecke bepflanzt werden. Dabei ist die Heckenhöhe von 1,20 m, gemessen ab Wegmitte einzuhalten, die Fußbreite soll nicht mehr als 50 cm betragen, wobei die Hecke höchstens 30 cm in den Weg hineinragen darf. Heckenhöhen in besonderen Hanglagen werden im Einzelfall durch den geschäftsführenden Vorstand des Regionalverbandes festgelegt. Heckenbögen über Gartenportalen sind zulässig. Statt eines Zaunes kann die Grenze zwischen zwei Parzellen in beiderseitigem Einvernehmen (Eigentum und Pflege) mit kleinwüchsigen Heckenpflanzen, wie z. B. Buchsbaum, bis max. 50 cm Höhe bepflanzt werden. Die Einfriedung eines Kompostplatzes auf der Parzelle mittels einer Hecke ist gestattet.

## **6. Gehölze**

### **6.1. Obstgehölze**

Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen der Obstgehölze und wegen der engen Nachbarschaft, ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzauswahl. Die geeignete Baumform ist der Niederstamm-Obstbaum. Der Pflanzabstand von der Grenze beträgt bei Kern- und Steinobst mindestens 3 Meter. Bei der Anpflanzung von Beerenobst ist darauf zu achten, dass der Nachbar in der Nutzung seiner Parzelle nicht beeinträchtigt wird.

### **6.2. Ziergehölze**

Auf einer Kleingartenparzelle ist die Anpflanzung/der Stand von zwei Zierbäumen mit einer absoluten Wuchshöhe bis zu 4 m zulässig. Ein Grenzabstand von 2,40 m ist einzuhalten. Darüber hinaus ist die Anpflanzung von Ziergehölzen bis zu einer Wuchshöhe von 2,50 m als **Einzelstellung** \* unter Beachtung der Grundsätze der kleingärtnerischen Nutzung (Ziff. 3) gestattet. Das gilt nicht für kleinwüchsige Ziergehölze bis zu einer Höhe von 1 m. Die Anpflanzung von Nadel- und Laubbäumen (außer Obstbäume) auf den Parzellen ist nicht gestattet. Vorhandene Nadel- und Laubbäume müssen entfernt werden, wenn:

- die Sicherheit gefährdet ist,

- die kleingärtnerische Nutzung des Bodens sowohl im eigenen, als auch im Nachbargarten beeinträchtigt wird,
- durch Schattenbildung die Nachbargärten störend beeinflusst werden,
- ein Pächterwechsel erfolgt.

Das Einkürzen von vorhandenen Nadel- und Laubbäumen ist nicht gestattet und wird als Baumfrevl geahndet. Zur Entfernung von Bäumen treffen die Vorstände die Entscheidung. Maßgebend ist das Landesnaturschutzgesetz.

Die Vorstände können das Pflanzen **eines** Tannenbaumes als Weihnachtsbaum mit der

Einschränkung dulden, dass dieser mit Erreichen einer Wuchshöhe von 2,50 m aus der Parzelle entfernt werden muss.

Nadel- und Laubbäume können auf Gemeinschaftsflächen der Kleingartenanlagen, außer auf den Nebenwegen (Breite 2 – 4 m) gepflanzt werden. Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sollten Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht angepflanzt werden. Auskünfte dazu erteilt das Landespflanzenschutzamt oder die Geschäftsstelle des Regionalverbandes der Gartenfreunde. Rot- und Weißdorn (crataegus-Arten) dürfen wegen der Gefahr des Feuerbrandes (meldepflichtig beim Landespflanzenschutzamt) einer nicht zu bekämpfenden Bakterienkrankheit, die auf die Obstbäume übergeht, nicht mehr in Kleingartenanlagen angepflanzt werden.

## 7. Umweltschützende Maßnahmen

Gemäß der Vorschrift des § 3 (1) BKleingG sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, sowie der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten zu verstärken (Soll-Vorschrift).

Die im Einzelnen zu berücksichtigenden Belange reichen von der Erhaltung und Mehrung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, der Art der Düngung des Bodens, den Pflege- und Schnittmaßnahmen, dem Pflanzenschutz, der Schonung von Nützlingen bis hin zur Abfallentsorgung.

Die Umweltfachberatung der Verbände, die Fachzeitschriften und die gesetzlichen Vorschriften, sind bei der Umsetzung der Forderungen als Anleitung zu nutzen.

Kleingärten sind unverzichtbarer Lebensraum für Singvögel, Insekten und Kriechtiere. Der Schutz und die Erhaltung der Artenvielfalt soll daher das Anliegen jedes Kleingärtners sein. Durch eine, diesen Tierarten gerecht werdende Gestaltung des Gartens, lassen sich leicht die nötigen ökologischen Bedingungen schaffen. Besonderes Augenmerk gilt dem Singvogelschutz durch das Anbringen von Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, sowie Pflanzungen für Heckenbrüter. Ferner gilt es, Störungen durch das Beunruhigen in der Brutzeit zu vermeiden; insbesondere betrifft das Heckenbrüter.

In Anpassung an das Landesnaturschutzgesetz vom 22.10.2002 § 34 Abs.3 ist daher in der Zeit vom 01.04. bis 30.06. grundsätzlich kein Heckenschnitt durchzuführen.

Die in den Rechtsvorschriften der Pflanzenabfallentsorgung vorgeschriebenen Regelungen sind beim Verbrennen pflanzlicher Abfälle zu befolgen. Das Verbrennen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Im Stadtgebiet von Neubrandenburg ist es durch Beschluss der Stadtvertretung grundsätzlich untersagt. Als Alternative bietet die Stadt Neubrandenburg kostenlose Schredderaktionen an. Die Kleingärtnervereine sind verpflichtet, diesen Einsatz mit Helfern zu unterstützen. Der Kleingärtner ist außerdem verpflichtet, alle Pflanzenschutzmaßnahmen, die von den Behörden (Landespflanzenschutzamt u. a.) angeordnet werden, durchzuführen. Grundsätzlich sind **alle** pflanzlichen Abfälle zu kompostieren und die organischen Substanzen dem Boden zuzuführen. Die Kompostanlage

darf nicht zur Belästigung anderer und zur Verschmutzung von Wegen führen. Abwässer und sonstige zur Verunreinigung führende Stoffe, dürfen nicht innerhalb und außerhalb der Kleingartenanlage in den natürlichen Kreislauf eingeleitet werden. Geschützte Biotope in Kleingartenanlagen dürfen weder beeinträchtigt, noch zerstört werden (Kleingewässer, Hecken, Röhricht – Landesnaturschutzgesetz). Abfallablagerungen aller Art in und außerhalb von Kleingartenanlagen sind nicht erlaubt und stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Bei zentralen Entsorgungsmaßnahmen zum Beispiel des Vereins (Schreddern und Sperrmüll) darf kein Sondermüll, gefährliche Stoffe und andere Materialien, die das Hilfspersonal gefährden oder verletzen bzw. die Umwelt beeinträchtigen könnten, zugeführt werden.

## 8. Wege und Gemeinschaftsanlagen der Kleingärtnervereine

Wegeunterhaltung ist Gemeinschaftspflicht, soweit sie nicht Dritten obliegt. Wege sind durch die angrenzenden Garteninhaber gemeinschaftlich sauber zu halten. Die Sauberkeit der Hauptwege, Plätze, Hecken, Gräben usw. ist in organisierter Gemeinschaftsarbeit auszuführen, soweit sie nicht durch Dritte wahrzunehmen ist. Veränderungen dieser Anlagen sind nur mit Zustimmung des Generalverpächters zulässig. Die Vorstände der Kleingartenanlagen haben dafür Sorge zu tragen, dass an die Kleingartenanlage angrenzende unbewirtschaftete Flächen bis zu 1,50 m Randstreifenbreite sauber gehalten werden. Die unberechtigte Nutzung von Außenflächen an Kleingartenanlagen ist verboten.

Die Benutzung von Kraftfahrzeugen aller Art innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht gestattet. Besondere Bedingungen und Ausnahmen regelt der Vereinsvorstand bindend. Die Lagerung von Materialien außerhalb des Kleingartens darf nicht zur Behinderung anderer oder zur Verschmutzung von Gemeinschaftsanlagen führen. Die Vorstände der Kleingärtnervereine treffen dazu eigene weitergehende Regelungen.

Anschlagtafeln, Hinweise- und Verkehrsschilder, Vereinsheime, Kinderspielplätze, Wasserzapfstellen, Wegschranken und Wegabsperungen usw. unterstehen dem besonderen Schutz aller Gartenfreunde. Festgestellte Schäden müssen sofort dem Vereinsvorstand gemeldet werden.

Der Vorstand ist berechtigt, die Pächter zu Gemeinschaftsarbeiten für die Anlage und Unterhaltung der gemeinsamen Einrichtungen der Kleingartenanlage heranzuziehen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit setzt der Vorstand einen entsprechenden Entgeltbetrag fest.

## 9. Ruhe und Ordnung

- Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in der gesamten Kleingartenanlage durch sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten.
- Eine die Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten! Geräuschverursachende Gartengeräte oder geräuschverbreitende Arbeiten im Garten können

montags bis samstags von 8.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr

benutzt bzw. durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Außerhalb der **Hauptnutzungszeit** \* gelten die gesetzlichen Ruhezeiten.

- Tonwiedergabegeräte sind so zu betreiben, dass keine Störung für die Nachbarn davon ausgeht.
- Auf Grund der Gefährdung von Menschen, Tieren und Sachwerten, ist die Benutzung von Schusswaffen aller Art innerhalb der Kleingartenanlage, auch zur Schädlingsbekämpfung, nicht gestattet.

- Zum Parken von Kraftfahrzeugen sind nur die vom Vorstand gekennzeichneten Stellflächen zu benutzen.
- Unzulässig ist das Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Kraftfahrzeugen (außerhalb festgelegter Parkflächen), Wohnzelten, Carports u. ä. oder Booten sowie eine vereinsfremde Werbung in der Kleingartenanlage.
- Das Räuchern und Grillen darf zu keiner nachbarlichen Belästigung führen.
- Hunde sind im Vereinsgelände auf Wegen und anderen Gemeinschaftsflächen an der Leine zu führen und von Spielplätzen fernzuhalten.
- Verschmutzungen der Gemeinschaftsanlagen, z. B. durch Hundekot, sind durch den Tierhalter **sofort** zu beseitigen.
- Mitgebrachte Haustiere dürfen nicht zur Belästigung der Nachbarn führen.
- Wenn es erforderlich wird, ist der Vereinsvorstand berechtigt, das Mitbringen von Haus- und Heimtieren zu untersagen.

## 10. Tierhaltung

- Die **Haltung von Haustieren** \* im Kleingarten ist nicht gestattet.
- Eine vor Oktober 1990 erteilte Erlaubnis zur Kleintierhaltung im Kleingarten bleibt wirksam, wenn nicht die Gemeinschaft wesentlich gestört und der kleingärtnerischen Nutzung widersprochen wird.

## 11. Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Vorstandes nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Kleingartenpachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung führen. Die Kündigungsgründe müssen sich in diesen Fällen aus den §§ 8 Pkt. 2 oder 9 (1) Pkt. 1 BKleingG ergeben.

## 12. Schlussbestimmungen

Die Rahmengartenordnung wurde auf der Delegiertenversammlung des Regionalverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz – Neubrandenburg e. V. am 27.09.1997 beschlossen und mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 09.10.2010 geändert und in Kraft gesetzt.

Bei Beitritt von Kleingärtnervereinen oder Verschmelzung mit anderen Kleingärtnerverbänden durch Aufnahme in den Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz-Neubrandenburg e.V., gilt diese Rahmengartenordnung. Zu diesem Zeitpunkt vorhandene Tatbestände fallen unter Bestandsschutz, sofern sie nicht gegen geltende Gesetze verstoßen. In ihren Einschränkungen weitergehende polizeiliche oder andere behördlicherseits erlassene Vorschriften, bleiben von dieser Rahmengartenordnung unberührt.

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen Gründen notwendige redaktionelle Änderung vorzunehmen.

Über die Bestimmungen dieser Rahmengartenordnung hinausgehende, abweichende Ausnahmen, müssen durch den geschäftsführenden Vorstand des Regionalverbandes der Gartenfreunde in seiner Eigenschaft als Generalverpächter genehmigt werden.

Sollten Bestimmungen dieser Rahmengartenordnung ungültig sein, bleibt jedoch diese Ordnung ohne diese Bestimmung in Kraft. Die mangelhafte Bestimmung soll umgehend durch eine gültige Regel ersetzt werden.

Neubrandenburg, 09.10.2010

\* siehe Begriffserläuterungen

# Bauordnung

des Regionalverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz – Neubrandenburg e. V.

## 1. Grundlagen

- Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 in der jeweils gültigen Fassung
- Baugesetzbuch vom 27.08.1997
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung

## 2. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Errichtung und Nutzung von **baulichen Anlagen** \* in Kleingartenanlagen des Verantwortungsbereiches des Regionalverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz – Neubrandenburg e. V., für die dieser Zwischenpächter ist. Sie wird durch den Regionalverband im Rahmen seiner Verantwortung für die Zwischenpachtverhältnisse mit Beschluss der Delegiertenversammlung erlassen.

Die Errichtung von Vereinshäusern und anderer Gemeinschaftsanlagen unterliegen nicht dieser Ordnung.

## 3. Grundsätze lt. Bundeskleingartengesetz

### 3.1. Errichtung von baulichen Anlagen

Kleingärten sind Grünflächen, die aufgrund eines Pachtvertrages Kleingärtnern zur nichterwerbsmäßigen, gärtnerischen Nutzung überlassen werden. Kleingärten sind keine Baugrundstücke und Kleingartenanlagen keine Baugebiete. Sie sind daher, abgesehen von der Gartenlaube oder dem Vereinshaus, grundsätzlich nicht bebaubar.

Die Errichtung einer baulichen Anlage ist nur dann erlaubt, wenn diese der kleingärtnerischen Nutzung dient. Ist auf einer Parzelle, auf der eine bauliche Anlage errichtet werden soll, bereits eine bauliche Anlage vorhanden, die durch den Neubau ersetzt werden soll, so ist die Bauzustimmung nur mit der Auflage zu erteilen, dass die alte Anlage bis spätestens 3 Monate nach Fertigstellung entfernt wird.

### 3.2. Größe und Art der baulichen Anlage

Zulässig ist die Errichtung einer Laube in einfacher Ausführung mit einer maximalen Grundfläche von 24 m<sup>2</sup> einschließlich überdachtem Freisitz. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum **dauerhaften Wohnen** \* geeignet sein (BKleingG § 3 (2)).

Es ist gestattet, weitere Nebenanlagen, die der kleingärtnerischen Nutzung dienen, zu errichten, die im Weiteren näher beschrieben werden.

### 3.3. Bestandsschutz

Für alle vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen besteht nach § 20 a BKleingG **Bestandsschutz** \*.

Bei Abriss der vorhandenen, rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen, entfällt der Bestandsschutz. Ein vorgesehener Neubau erfolgt dann nur entsprechend den Forderungen des BKleingG und der geltenden Bauordnung.



## 4. Anforderungen an bauliche Anlagen

### 4.1. Gartenlauben

Die Gestaltung der Laube ist mit ihrer Umgebung und den benachbarten Gartenlauben so in Einklang zu bringen, dass sie das Gesamtbild der Gartenanlage nicht verunstaltet. **Monolithische Bauweise** \* ist nicht zulässig. Fundamente dürfen nur als Säulen- und Streifenfundament ausgeführt werden. Für Kleingärten auf nicht tragfähigen Böden dürfen Bodenplatten als Ausnahme genehmigt werden. Alle Dachüberstände von mehr als 0,60 m werden als überdachter Freisitz gewertet.

Die Traufhöhe darf 2,25 m nicht überschreiten. Die Dachhöhe darf

- bei Flachdächern 2,80 m
- bei Satteldächern 3,50 m

nicht überschreiten.

Die Laube darf nur eingeschossig und nicht unterkellert sein. Ein Vorratsraum von 1 m<sup>3</sup> ist zulässig. Zulässig sind umlaufende Brüstungen zur Einfassung der Terrasse von max. 1 m Höhe.

#### Es ist unzulässig:

- die Laube an das öffentliche Wasserver- und Entsorgungsnetz oder Vorfluter anzuschließen,
- ortsfeste Feuerstätten und Schornsteine zu errichten.

### 4.2. Errichtung weiterer baulicher Anlagen

Zur Unterstützung der kleingärtnerischen Nutzung ist die Errichtung folgender baulicher Anlagen zulässig:

- ein Gewächshaus mit max. 10 m<sup>2</sup> Grundfläche,
- ein handelsüblicher Geräteschuppen mit max. 5 m<sup>2</sup> Grundfläche,
- ein Zierteich bis max. 10 m<sup>2</sup> Wasserfläche,
- ein transportables Kunststoffplanschbecken bis 5 m<sup>2</sup> Grundfläche,
- Pergolen und Rankhilfen mit max. 2,20 m Höhe, sowie max. 5 m Länge,
- Sichtschutzzäune als seitlicher Wind- und Wetterschutz an Terrassen, an Freisitzflächen sowie stationären Kompostanlagen,
- Grill- und Räucheröfen bis zu einer Höhe von 2,50 m und einer Grundfläche von 2 m<sup>2</sup>.

Das Errichten von Bienenhäusern ist erwünscht, wenn davon keine Gefahren oder Belästigungen für die Umgebung ausgehen.

In den Kleingärten ist es untersagt, Wasserbecken mit einer Größe von mehr als 5 m<sup>2</sup> Grundfläche zu errichten bzw. aufzustellen.

Ausgenommen davon sind Wasserbecken, die durch den Kleingartenbeirat der Stadt Neubrandenburg oder das zuständige Amt auf Grund schwerer Behinderung, auf Antrag genehmigt wurden. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt einen außerordentlichen Kündigungsgrund des Pachtverhältnisses gemäß § 8 Ziffer 2 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) dar.

Es ist unzulässig, Stallungen, Volieren und Hundezwinger zu errichten.

### 4.3. Grenz- und Bauwerksabstände

Der Abstand zwischen baulichen Anlagen und Gartengrenze muss mindestens 1,50 m und von Laube zu Laube mindestens 5 m betragen. Der Abstand von baulichen Anlagen zu Außenzäunen von Gartenanlagen muss mindestens 3 m betragen.

Pergolen und Rankhilfen müssen so angeordnet sein, dass sie die Betrachtung des Gartens von außen nicht beeinträchtigen.

#### **4.4. Abwasseranlagen**

Die Allgemeinverfügungen der zuständigen Kommunalverwaltungen zur Unterbindung von Abwassereinleitungen in Kleingärten ist zu beachten und einzuhalten.

Ab 01.01.2014 sind nur noch abflusslose Gruben zum Auffangen der Abwässer aus Gartenlauben zulässig. Das gesammelte Abwasser ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### **5. Baugenehmigungs- bzw. Bauzustimmungsverfahren**

Für die Errichtung und Rekonstruktion aller baulichen Anlagen ist beim jeweiligen Vereinsvorstand ein schriftlicher Antrag in 2-facher Ausfertigung einzureichen.

Dieser Antrag muss enthalten:

- Lage der baulichen Anlage, mit Maßangaben und Grenzabständen,
- Skizze der baulichen Anlage in allen drei Ansichten mit Maßangaben (Länge, Breite, Höhe, Dachüberstände, Trauf- und Firsthöhe) und Raumeinteilung,
- Angaben zu den Baumaterialien und zur Ausführung des Fundaments,
- Fotos oder Prospektmaterial sind zulässig, jedoch mit den vorgenannten Angaben.

Der Vorstand bzw. die Baubeauftragten des Vereins überprüfen den Antrag. Nach Überprüfung des Antrages erfolgt die schriftliche Bestätigung oder Ablehnung mit Begründung und evtl. Auflagen.

Die Bearbeitungsfrist eines Antrages sollte 6 Wochen nicht überschreiten. Die Bauarbeiten dürfen nicht vor Erhalt der schriftlichen Bestätigung begonnen werden. Bei Verstößen gegen die erfolgte Baugenehmigung oder fehlender Genehmigung ist durch den Vorstand Baustopp auszusprechen. Die Errichtung von baulichen Anlagen ohne Genehmigung des Vorstandes ist eine Ordnungswidrigkeit (§9 BKleingG Abs. 1 Ziffer 1 „ordentliche Kündigung“) und wird als solche geahndet (Rückbau, Bußgeld, Kündigung). Bei Verstößen gegen diese Bauordnung hat der Vorstand des Vereins als Verpächter wegen vertragswidrigen Gebrauchs einen **Rückbau- bzw. Beseitigungsanspruch gemäß § 541 BGB n. F.**

#### **6. Schlussbestimmungen**

Bei Beitritt von Kleingärtnervereinen oder Verschmelzung mit anderen Kleingärtnerverbänden durch Aufnahme in den Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz-Neubrandenburg e.V., gilt diese Bauordnung. Zu diesem Zeitpunkt vorhandene Tatbestände fallen unter Bestandsschutz, sofern sie nicht gegen geltende Gesetze verstoßen. In ihren Einschränkungen weitergehende behördliche Regelungen bleiben von dieser Bauordnung unberührt.

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen Gründen notwendig werdende, redaktionelle Änderung vorzunehmen.

Sollten Bestimmungen dieser Bauordnung ungültig sein, so behält diese Ordnung ihre Gültigkeit ohne die mangelhafte Bestimmung. Eine gültige Regel soll unverzüglich eingefügt werden.

Neubrandenburg, 09.10.2010

\* siehe Begriffserläuterungen



# Begriffserläuterungen

- **Bauliche Anlage**

Dem Begriff „bauliche Anlage“ kommt im gesamten Bereich des Bau- und Planungsrechts eine zentrale Bedeutung zu.  
Eine bauliche Anlage liegt immer dann vor, wenn eine aus künstlichen Stoffen oder Bauteilen geschaffene Einrichtung in einer auf Dauer gedachten Weise mit dem Erdboden verbunden ist. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist, oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.
- **Bestandsschutz**

Lt. § 20 a BKleingG besteht für alle vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichteten „baulichen Anlagen“ Bestandsschutz. Dies betrifft auch rechtmäßig errichtete Ver- und Entsorgungsanlagen.  
Dieser Bestandsschutz ist objekt- und nicht subjektbezogen, d. h. er bezieht sich auf die bauliche Anlage als solche für die Dauer des Bestandes. Das hat zur Folge, dass er auch bei einem Pächterwechsel nicht erlischt. Der Bestandsschutz endet erst dann, wenn die bauliche Anlage, z. B. wegen einer Zerstörung durch Natureinflüsse oder infolge eines Abbruchs, nicht mehr vorhanden ist.  
Die Errichtung eines Ersatzbaus ist durch den Bestandsschutz nicht gedeckt. Instandsetzungsmaßnahmen berühren dagegen den Bestandsschutz nicht. Ein Ersatz der baulichen Anlage dagegen, kann nur entsprechend den Kriterien des BKleingG erfolgen.
- **Nadel- und Laubbäume**

Zu den Nadel- und Laubbäumen, die nicht auf einer Parzelle angepflanzt werden dürfen, zählen u. a. Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Kastanien, Robinien, Buchen, Ahorn, Linden, Eichen, Ulmen, Eschen, Holunder, Pappeln, Weiden (außer Zierweiden), Essigbaum, Ginkgo, Hasel- und Walnuss.
- **Dauerhaftes Wohnen**

Dauerhaftes Wohnen umfasst die Gesamtheit der mit der selbständigen Führung des Haushaltes und des häuslichen Lebens verbundenen Tätigkeiten und zwar in allen Jahreszeiten. Behelfsmäßige, gelegentliche Übernachtungen des Kleingärtners und seiner Familie dagegen, sind gestattet.
- **Hauptweg**

Hauptwege sind Wege, die vom Eingangstor für Kfz bis zum vom Generalpächter genehmigten Parkplatz innerhalb einer Kleingartenanlage führen.
- **Einzelstellung (Solitärpflanzung)**

Ziergehölze verlangen eine sorgfältige Auswahl des Standortes. Der Abstand sollte unter Beachtung der Kronenentwicklung, aber auch des Wuchses in die Breite, einen Mindestabstand von 3 m untereinander haben.
- **Kleintierhaltung**

Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Für die neuen Bundesländer hat der Gesetzgeber in § 20 a BKleingG (7) eine Sonderregelung getroffen. Danach bleibt die Kleintierhaltung unberührt, wenn sie bis zum 03. Oktober 1990 zulässig war. Sie sollte jedoch nur noch Nutzer bezogen gestattet werden. Kleintierhaltung darf nicht zur Belästigung der Gartenachbarn führen. Dauerndes Hundegebell braucht nicht hingenommen werden, ggf. ist das Mitbringen des Hundes in den Kleingarten zu untersagen. Das Füttern streunender Katzen ist zu untersagen. Es kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Ordnungsgeld bis zu 250.000 € oder bis zu 6 Monaten Haft bestraft werden (Urteil LG Trier).

- **Hauptnutzungszeit**  
Die Hauptnutzungszeit wird vom 15. April bis 15. Oktober eines Jahres begrenzt.
- **Baumfrevel**  
Als Baumfrevel gelten Schädigungen und Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zum Absterben führen oder nachhaltig die Lebensfähigkeit beeinträchtigen. Baumfrevel gilt als Ordnungswidrigkeit und kann gemäß § 70 (1) Landesnaturschutzgesetz mit einem Ordnungsgeld bis 100.000 € geahndet werden.
- **Unbefugte Überlassung des Gartens an Dritte**  
Ohne Erlaubnis des Vorstandes ist dem Kleingärtner die Überlassung des Gartens an einen Dritten, nicht gestattet. Die unbefugte Überlassung des Gartens an einen Dritten, stellt eine erhebliche Pflichtverletzung dar, sie ist ein Kündigungsgrund. Die Mitnutzung des Gartens durch Dritte dagegen ist gestattet, wenn der Kleingärtner den unmittelbaren Besitz über den Kleingarten behält.
- **Hochstamm**  
Hochstämme bilden auf geraden Stämmen Baumkronen unterschiedlichen Durchmessers von 3 – 10 m und sind aus diesem Grund für einen Kleingarten ungeeignet.
- **Monolithische Bauweise**  
Unter Monolithischer Bauweise versteht man die Fertigung von Bauteilen in einem Stück gegossen.

# Elektro- Ordnung

des KGV Nordpark I e.V. (ab 2014)

## 1. Grundsätze

Diese Elektro- Ordnung regelt die gemeinschaftliche und private Elektroenergie-Anwendung im KGV, gibt die Bedingungen der Elektroenergie- Versorgung unserer Mitglieder / Pächter vor und stellt den Handlungsrahmen für die ehrenamtlich Tätigen in diesem Bereich (und Vorstand) dar.

### Vereinsnetz

Der Verein ist verantwortlich für das Vereinsnetz (Leitungsnetz, die Verteilungen und HAV), sowie für die ordnungsgemäße Abrechnung der Elektroenergie.

### Elektrische Anlage der Parzelle

Das Mitglied / der Pächter ist verantwortlich für seine private Elektroanlage im Gartenhaus und Parzelle (Nutzeranlage) und die Begleichung der ermittelten Betriebskosten und der anteiligen Gemeinschaftskosten.

### **1.1. Teilnahme am Elektroenergiebezug über das Vereinsnetz**

Das Vereinsmitglied *und* Pächter einer Parzelle des KGV NORDPARK I e.V. hat mit Übernahme einer Parzelle, die Möglichkeit über das Vereinsnetz Elektroenergie zu beziehen. Der Abschluss des Pachtvertrages für die Parzelle berechtigt das Mitglied zum Elektroenergie- Bezug über das Vereinsnetz. Gleichzeitig mit der Verpflichtung, neben Übernahme der anteiligen Gemeinschaftskosten des Vereinsnetzes, auch zur Übernahme seiner individuellen Betriebskosten seiner Nutzeranlage.

### **1.2. Rahmenbestimmungen des Vereinsnetzes**

#### Eigentümer und Betreiber des Vereinsnetzes:

KGV NORDPARK I e.V.

#### Pflicht des Betreibers des Vereinsnetzes:

Der KGV NORDPARK I e.V. hat das Vereinsnetz in einem ordnungsgemäßen Betriebszustand nach DIN / VDE zu erhalten.

#### Zweck / Aufgabe:

Durchleitung der Elektroenergie vom Trafo des EVU zu den Nutzern des Vereins.

#### Zweckbetrieb:

Das Vereinsnetz darf keine Überschüsse erwirtschaften!

Die vom EVU bezogene elektrische Energie, die elektrischen Verluste des Vereinsnetzes und der Elektrozähler sind exakt zu ermitteln und abzurechnen.

#### Eigenverbrauch der Elektrozähler (Leerlaufverluste):

Umlage pro Elektrozähler (Phase)

#### Leistungsverlust (durch elektrische Arbeit):

Abrechnung nach bezogener elektrischer Arbeit

#### Finanzierung/ Unterhaltung des Vereinsnetzes:

durch Umlagen aller Mitglieder / Pächter

Versorgungsgarantie:

kann nicht übernommen werden. Kühl-, Gefrierschränke und Geräte (mit notwendigen Daueranschluss) sind nur auf eigene Gefahr zu betreiben.

Einhaltung der Spannungstoleranz:

kann nicht übernommen werden.

Selektivität der Überstromauslöse-Einrichtungen:

nicht möglich

Vermeidung von Schadensfällen am Vereinsnetz:

(das Vereinsnetz durchquert auch Parzellen!)

- der Pächter muss den Verlauf des Vereinsnetzes in seiner Parzelle kennen, sonst besteht neben der Gefahr für Sachschäden auch GESUNDHEITS- und LEBENSGEFAHR!
- keine Rohre oder Stangen in den Boden einschlagen, ohne Kenntnis der Verhältnisse.
- Baumaßnahmen nur mit bestätigtem Bauantrag vom Vorstand beginnen.

Haftung:

der Verursacher eines Schadens am Vereinsnetz muss für die Folgen haften.

Meldepflicht:

besteht für Mitglieder / Pächter hinsichtlich Probleme / Fehlern / Ausfällen / Auffälligkeiten

Reparaturen:

werden entsprechend der vorhandenen finanziellen und materiellen Möglichkeiten realisiert. Eigene Fach- und Hilfskräfte stehen nicht zur Verfügung!

### **1.3. Rahmenbestimmungen des Elektroenergie Bezugs**

Der KGV Nordpark I e.V. bezieht die Elektroenergie vom EVU (Grundlage Elektroenergie- Liefervertrag). Dadurch ist der Verein an die Festlegungen der nachfolgenden Bestimmungen gebunden.

- **Technischen Anschlussbedingungen (TAB),**
- **Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden – AVBEitV**  
VO des BM f. Wirtschaft v. 21.6.1979 - Damit sind die **Technischen Regeln DIN / VDE** im Verein verbindlich.

Maßgeblich sind weiterhin nachfolgende Gesetze:

- **Bürgerliches Gesetzbuch – BGB - , Vereinsgesetz, Steuergesetze und Eichgesetz**

Der Vorstand hat auf die Einhaltung dieser Bestimmungen zu achten.

### **1.4. Abrechnung der Elektroenergie**

Der Verein tritt durch monatliche Abschläge an das EVU in finanzielle Vorleistung. Der Vorstand berechnet die finanziellen Anteile des privaten und gemeinschaftlichen Energieverbrauchs, der Verluste des Vereins.

#### 1. Elektroenergiekosten lt. EVU- Abrechnung in der JRE

Berechnung des anteiligen privaten Verbrauchs lt. Elektrozähler nach Tarif der elektrischen Arbeit. Berechnung der individuellen Verlustumlage (siehe 2.)  
Vorauszahlung für das Folgejahr (Abschlag, mindestens 50 %) auf Basis des Vorjahresverbrauchs

## 2. Verlustumlage

Die Verlustumlage wird unterteilt in:

- Eigenverbrauch E- Zähler (Verursachung: Leerlaufverluste),
- Leitungsverlust durch Energieanwendung (Verursachung: elektrische Arbeit)

## 3. Abschreibung der gemeinschaftlichen elektrischen Anlagen / Vereinsnetz

Der Vorstand berechnet die Abschreibung und führt die Grundmittelliste.

## 4. Umlagen für Reparatur bzw. Investitionen

Die notwendigen Ausgaben für Reparaturen und Investitionen werden vom Vorstand erfasst.

Für das Folgejahr wird der MV ein begründeter Vorschlag zur Bestätigung vorgelegt.

Die anteilige Finanzierung erfolgt über die jährliche JRE aller Mitglieder / Pächter.

Die Abrechnung dieser Umlagen erfolgt durch den Jahresbericht des Vorstandes.

## 5. Elektroenergie für Vereinsaufgaben

Die Elektroenergie zur Wasserförderung und für das Vereinshaus wird mit geeichten E-Zählern erfasst, einschließlich der Verluste ausgewiesen und gesondert abgerechnet.

### **1.5. Private Elektroanlagen der Mitglieder – Nutzeranlagen auf den Parzellen**

Die private Nutzung der Elektroenergie auf der Parzelle ist nur im Rahmen dieser Elektro- Ordnung erlaubt. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Personen- und Brandschutz und die zutreffenden DIN- VDE (Technische Regeln) sind einzuhalten. Veränderungen und Reparaturen an den privaten Elektroanlagen sind nur durch eingetragene Elektro- Fachfirmen vorzunehmen.

Hausanschlussverteiler (HAV) und Elektrozähler müssen ständig verplombt sein.

**Weiterleitung oder extensive Nutzung der Elektroenergie erfordert die Zustimmung des Vorstandes.**

**Elektrozähler der Parzellen** (weitere Informationen, siehe Anlage 4)

Die Elektrozähler der Parzellen sind Eigentum der Pächter der Parzellen als Bestandteil der Nutzeranlage.

**Die Kosten** der Nutzeranlage, somit auch des Elektrozählers trägt der Pächter.

Eichpflicht der Elektrozähler ist bei geschäftlichem Verkehr gesetzlich vorgeschrieben.

Verstöße gegen diese Bestimmung werden von den Behörden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

**Die Nachweispflicht** der Eichung der Elektrozähler obliegt dem jeweiligen Eigentümer.

**Defekte Elektrozähler** hat der Pächter sofort wechseln zu lassen.

Bezug von Elektroenergie über einen defekten, z. B. stillstehenden, Elektrozähler stellt einen Verstoß lt. Punkt 2, der Elektro- Ordnung dar.

**Der Eigenverbrauch der Elektrozähler** wird (auch im Leerlauf) durch die Spannungsspule verursacht. Als Berechnungsgrundlage für unseren Verein gelten 1,5 W pro Spannungsspule.

**Die elektrische Anschluss- Leistung einer Parzelle** ist auf 2300 W begrenzt.

Im HAV ist ein 16A- LSS und nach dem Elektrozähler der Nutzeranlage sind 10A- LSS einzusetzen.

**Übergabepunkt der Elektroenergie** (Eigentums- / Verantwortungsgrenze) ist der LSS im HAV. Ab diesem beginnt die private Nutzeranlage.

**Separate Absicherung der Parzellen in den Unterverteilungen (UV)**

Bei Sanierungsarbeiten an den elektrischen Leitungen und Unterverteilungen wird jede Nutzeranlage separat an einen Leiter / Phase mit Leitungsschutzschalter im Unterverteiler angeschlossen.

### **1.6. Schalthandlungen an vereinseigenen Verteilungen HV / UV (außer HAV)**

Alle Schalthandlungen an den vereinseigenen Verteilungen werden nur von ausgewiesenen Mitgliedern oder von beauftragten Fachleuten durchgeführt. Der LSS im HAV kann vom Mitglied / Pächter betätigt werden.

#### **Schalthandlungen im Auftrag von Dritten**

Alle Schalthandlungen am Vereinsnetz, die im Auftrag von Dritten erfolgen, sind schriftlich zu dokumentieren.

D.h. der veranlassende Dritte, in der Regel ein Pächter, hat schriftlich zu bestätigen, dass die Ursache der Auslösung eines LSS (Leitungsschutzschalters) ermittelt und der ursächliche Fehler behoben ist, sowie keine Gefährdungen von seiner Nutzeranlage und der angeschlossenen (verbundenen) Nutzeranlagen ausgehen - insbesondere keine Gefährdung von Personen vorliegen.

Für diese Regelung wird das „Formblatt –Unter- und Hausanschlussverteiler-„ verwendet.

## **2. Rechtliche Folgen von Verstößen gegen diese Elektro-Ordnung**

Elektroenergiebezug ohne Bezahlung, schädigt den Verein. Zahlungsrückstände für Elektroenergie sind wie Zahlungsrückstände für Pacht und Beitrag zu behandeln.

Sind die Mahnverfahren des KGV erfolglos, ist das gerichtliche Mahnverfahren bis zur Klage einzuleiten. Unberechtigte Elektroenergie- Entnahme, ebenso Manipulationen an elektrischen Anlagen, Leitungen und Elektrozählern und deren Verplombungen kann, zusätzlich als Diebstahl strafrechtlich verfolgt werden. Der finanzielle Schaden muss vom Verursacher erstattet werden, was durch Hochrechnung im Vergleich mit den vorhandene Berechnungsunterlagen und/oder Nachberechnung erfolgen muss. Bei Nichteinhaltung dieser Elektro- Ordnung können Gebühren des Vereins und Kosten für beauftragte Fachfirmen entstehen.

In schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand den Bezug der Elektroenergie sperren lassen.

## **3. Einstellung der Elektroenergie- Bereitstellung durch den Verein**

Der Vorstand kann die Elektroenergie- Bereitstellung bei Gefahr für Personen und Sachwerte und zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen für den Verein einstellen. Die gebühren- und kostenpflichtige Abtrennung der privaten Nutzeranlage erfolgt bei:

- Verstoß gegen diese Elektro- Ordnung
- Verzug mit der Übergabe des E- Zählerstandes
- Verzug bei der Begleichung aller finanzieller Forderungen des Vereins
- unsachgemäßem Zustand der Anlage (Gefahrensituationen)
- Elektrozählerwechsel ohne Mitteilung an den Vorstand
- bei Manipulationen an den elektrischen Anlagen, einschließlich Verplombung

**Der Wieder- Anschluss erfolgt erst nach der Beseitigung der Ausschluss- Ursache. Die Gebühr des Vereins beträgt 15 € pro Schalthandlung.** Zusätzlich muss der betroffene Pächter die Kosten der beauftragten Fachfirma für Ab - und Wiederanklemmung bezahlen.

#### **4. Kontrollrecht und das Recht zum Betreten der Parzellen**

Der Vorstand ist berechtigt Kontrollen an Nutzeranlagen der Vereinsmitglieder, insbesondere an den Hausanschlüssen und Elektrozählern, selbst vorzunehmen oder durch Fachbetriebe vornehmen zu lassen. Der Vorstand und seine Beauftragten haben das Recht in allen Belangen der Elektroenergieversorgung die Parzellen, in dringenden und Verdachts- Fällen auch in Abwesenheit des Pächters, zu betreten.

#### **5. Organisation der Elektrozähler- Ablesung als Stichtagsablesung des Vereines**

Die Elektrozähler- Ablesung *aller* Elektrozähler im VEREINSNETZ findet an einem festen, in der JRE bzw. durch Aushang, konkret fixierten Termin, - immer am letzten Sonnabend im Oktober, statt.

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet zu organisieren, dass zum Termin der Stichtagsablesung der Zutritt zu ihren Elektrozählern ermöglicht wird!

Wer diesen Termin nicht wahrnimmt (oder nicht wahrnehmen kann –unabhängig vom Grund) erhält vom Vorstand die schriftliche Aufforderung umgehend seiner Verpflichtung nachzukommen, bei gleichzeitiger Übergabe des Formblattes „Nachmeldung zur Energieablesung“.

Das Formblatt, ist dann vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und innerhalb von 10 Tagen an die Adresse des Absenders zurück zu senden.

Mitteilungen zu Zählerständen über formlose Zettel oder in mündlicher Form werden nicht bearbeitet!

Ablesungen nach dem Stichtag verfälschen die gesamte Elektroabrechnung des Vereins und bedeuten einen erheblichen Mehraufwand bei der Bearbeitung und Zusammenstellung.

**Die Gebühr beträgt 5,00 €.**

Kommt, trotz Bemühungen des Elektro- Ablesers und Aufforderung des Vorstandes keine Nachmeldung zustande, wird die Jahresrechnung mit einem, auf der Basis Vorjahre geschätztem, Elektroenergie- Verbrauch erstellt. Der tatsächliche Verbrauch ist unverzüglich zu melden.

Auf Grundlage dieser Meldung und / oder der Ablesung des E- Ablesers werden die Abrechnungsunterlagen geändert, die Korrekturrechnung für die JRE des Folgejahres erarbeitet und bei Bedarf eine Elektro- Zwischenabrechnung gelegt.

**Die Gebühr beträgt 20,00 €.**

Der Vorstand kann, gemäß Punkt 1.3, die Einstellung der Energielieferung einleiten.

#### **6. Elektrozählerwechsel bei privaten Nutzeranlagen**

Der Pächter teilt dem Vorstand einen Elektro- Zählerwechsel der privaten Nutzeranlage mit dem Formblatt „Zählerwechsel“ mit. Der Pächter hat für die Richtigkeit zu unterschreiben.

Auf Grundlage dieser Meldung werden die Abrechnungsunterlagen geändert, die Verplombung des E- Zählers und eine Elektro- Zwischenabrechnung veranlasst. Elektrozählerwechsel ohne Mitteilung an den Vorstand ist ein Verstoß gegen diese Ordnung.

## **7. Elektroverantwortlicher und Elektroableser**

Der Elektroverantwortliche des Vereins ist im Vorstand zuständig für die Belange der Elektroenergieversorgung, des Vereinsnetzes und die Organisation der Arbeit der Elektroableser.

Die Elektroableser der 12 Ablesebereiche haben folgende Aufgaben und sind berechtigt zur:

- Stichtagsablesung der Elektrozähler der Nutzeranlagen
- Kontrolle des Zustandes, der auf der Parzelle befindlichen Elektroanlagen (vereinseigene und Nutzeranlage / Eichgültigkeit des E- Zählers)
- Kontrolle der Verplombung des Hausanschlusskastens und Elektrozählers
- weitere Prüfungen können vom Vorstand festgelegt werden.
- Abgabe der Ablese- Listen (komplett ausgefüllt) sofort nach der Stichtagsablesung

Der Elektroableser hat Abweichungen vom ordnungsgemäßen Zustand der Nutzer- bzw. Vereinsanlage unverzüglich dem Elektroverantwortlichen des KGV s zu melden.

## **8. Schlussbestimmungen - Bestätigung**

Die Elektro- Ordnung wird weiterentwickelt, um den Gegebenheiten / Veränderungen zu genügen. Durch Beschluss der Vereinsmitglieder der MV am 26.01.2005 ist die Elektro- Ordnung Bestandteil der Gartenordnung und als Richtlinie für unseren Verein gültig.

Durch die MV am 03.02.2007 wurde die Elektro- Ordnung in geänderter Form bestätigt.

Diese überarbeitete Elektro- Ordnung 2014 wurde von der MV am 07.03.2015 bestätigt.

### **Anlagen zur Elektro- Ordnung 2014 Nordpark I e.V.:**

1. Definition der Begriffe
2. Formblatt - Nachmeldung zur Energieablesung -
3. Formblatt - Zählerwechsel -
4. Informationsblatt E-Zähler
5. Formblatt Unterverteiler (HV / UV) [für Elektroverantwortlichen]

Die Anlagen 2 – 4 der Elektro- Ordnung können durch den Vorstand ausgehändigt, oder im Internet heruntergeladen werden.

<http://kgv-nordpark1-nb.bplaced.net> -> Basis -> Elektro



## Anlage 1: Elektro- Ordnung - Begriffe und Definition -

<b>Elektrische Leistung</b>	Dimension: [W (Watt) bzw. VA] Berechnung: = Spannung [V] x Strom [A]
<b>Elektrische Arbeit</b>	auch mit Verbrauch bezeichnet, gebräuchliche Dimension: kWh = elektrische Leistung [W] x Betriebszeit t [h] = Spannung [V] x Strom [A] x Zeit [h]),
<b>elektrische Verluste / Leitungsverlust</b>	(durch Energieanwendung) ist abhängig von der entnommenen elektrischen Arbeit vom Nutzer aus dem Vereinsnetz
<b>Eichgesetz</b>	Gesetzliche Forderungen bezüglich Eichung der Messgeräte
<b>Eigenverbrauch der Elektrozähler</b>	(Leerlaufverluste) technisch bedingter Verbrauch von Elektroenergie durch Elektrozähler, ist unabhängig von der entnommenen elektrischen Arbeit
<b>EVU</b>	Elektroenergie- Versorgungsunternehmen
<b>Elektrozähler / Elektrizitätszähler</b>	Abrechnungszähler für den Elektroenergie- Verbrauch der Nutzer, er ist Eigentum des Nutzers, seine Zählernummer muss beim Verein registriert und er muss geeicht und plombiert sein.
<b>HAV</b>	Hausanschlusskasten / Hausanschlussverteilung ist der Übergang vom Vereinsanlage / Vereinsnetz zur privaten Nutzeranlage. <i>Klemmkasten für den Anschluss des Gartenhauses mit Abgangssicherung (16 A- LSS), optional mit Klemmen und Abgängen zur Versorgung weiterer Gärten.</i>
<b>Hauptzähler</b>	Elektrozähler des Vereins zur Verrechnung mit dem EVU
<b>HV</b>	zentral gelegene Hauptverteilung versorgt die UV' s
<b>JRE / JRE XX</b>	Jahresrechnung des Folgejahres mit Elektroenergieabrechnung des vergangenen Jahres, individuelle und gemeinschaftliche Kosten, erhalten alle 128 Mitglieder
<b>KGV</b>	Kleingärtnerverein, Verein
<b>Leitungsnetz / Elektrische Vereinsanlage / Vereinsnetz</b>	Elektroenergie - Versorgungsnetz aus Kabeln / Leitungen und Verteilungen, ab Hauptzähler bis zu den HAV (Zuständigkeitsbereich des Vereins).
<b>LSS / LS</b>	Leitungsschutzschalter mit festgelegtem Grenzstrom z.B. 10A
<b>MV</b>	Mitgliederversammlung des KGV
<b>Nutzer ( privater)</b>	Verwender der Elektroenergie auf der Parzelle zu privaten Zwecken (Vereinsmitglied und Pächter der Parzelle)
<b>Plombierung</b>	HAV und Elektrozähler müssen mit gültigen Plomben gesichert sein. (Vereinssymbol oder Plomben des E- Fachbetriebes). Beschädigte Plombierung ist unverzüglich dem Vorstand zu melden.
<b>(Private) Nutzeranlage</b>	Elektroanlage des Parzellenpächters (privater Energie- Nutzers), ab Abgang des Hausanschlusskastens (16A- LSS)
<b>TAB</b>	Technischen Anschluss- Bedingungen des EVU für Elektroanschlüsse der Abnehmer
<b>UV</b>	am Weg gelegene Unterverteilungen, versorgen die Gärten
<b>Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden AVBEitV</b>	VO des BM für Wirtschaft v. 21.6.1979 fordert die Anwendung der DIN / VDE)

# Wasser- und Abwasserordnung

des KGV Nordpark I e.V.

## 1. Grundsätze

Die rechtlichen Grundlagen bilden das Bundeskleingartengesetz (BKG), die Rahmengartenordnung des Regionalverbandes, die Satzung unseres Vereins und die Gartenordnung.

Jedem Mitgliedsverein des Regionalverbandes (RV) ist es überlassen, über die Rahmengartenordnung hinaus gehende Festlegungen zur jeweiligen Gartenordnung zu beschließen.

## 2. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt ausschließlich für den Kleingärtnerverein **Nordpark I e.V.**  
Sie kann bei Erfordernis jederzeit ergänzt werden.

## 3. Hauptbereiche der Wasserversorgungsanlage (WVA) des Vereins und deren Bedienung

- das Pumpenhaus
- die Brunnenanlage
- die Ringwasserleitung (Hauptleitung - bis Zuleitung Hauptwasserhahn / Parzellen, siehe Anlage 2)
- die Absperrschieber Nr. 1 bis Nr. 7 (der Ringwasserleitung)

Nur die Bedienungsberechtigten sind zu Schalthandlungen in diesen Bereichen befugt! (siehe Anlage 1)

## 4. Grundlagen der Nutzung der WVA und Abgrenzung des Verantwortungsbereichs

Der KGV Nordpark I e.V. ist für die Funktionstüchtigkeit seiner zentralen WVA (Wasserversorgungsanlage) und der Versorgung bis zum Hauptwasserhahn der einzelnen Parzellen verantwortlich. Dieser Hauptwasserhahn sowie die dazu gehörende Baulichkeit, der Sperrschieberschacht, ist Eigentum der Nutzer. -Festlegung besteht seit dem Zeitpunkt der Errichtung des Versorgungsnetzes- **Der Sperrschieber welcher evtl. unmittelbar vor der Einspeisung zur Laube montiert ist erfüllt diese Funktion nicht!** (dient nur zur Entwässerung der Leitung für Parzelle und Laube)

Die Sperrschieberschächte mit dem Hauptwasserhahn befinden sich innerhalb der einzelnen Gartengrenzen. Wo bisher noch keine baulichen Veränderungen stattgefunden haben, bedient der Hauptwasserhahn in der Regel immer zwei Parzellen. Beide Anlieger tragen hier **zu gleichen Teilen die Verantwortung und Kosten** im Bezug auf:

1. Bauliche Veränderungen und Instandhaltungsmaßnahmen unter **Beachtung des Verlaufs von in der Erde verlegten Elektroleitungen.**
2. Den ungehinderten Zugang zum Schacht sowie dessen ordnungsgemäßer baulicher Zustand.
3. die Gewährleistung der Funktion des Hauptwasserhahnes zu jeder Zeit!
4. Die Bedienung der Termine bei der In- und Außerbetriebnahme der WVA auf den Parzellen. (An- und Abstellung - Bekanntgabe durch Aushang im Info-Kasten des Vereins)
5. Frostschutzmaßnahmen die im Leitungsnetz der Parzellen und den Lauben zu treffen sind, unabhängig davon ob die WVA sich in Betrieb befindet oder nicht.
6. Die Übernahme der Haftung für Schäden, die dem Verein durch Nichteinhaltung dieser Regeln (Punkte 1. bis 6.) entstanden sind.

Das Ziel baulicher Veränderungen sollte je ein Hauptabsperrhahn pro Parzelle sein, damit Ausfälle besser vorgesorgt sind. Im Falle einer Havarie (Parzelle oder Laube) muss die WVA nicht außer Betrieb gesetzt werden!

Die Zuständigkeit des Vereins und damit der Übergang in das Eigentum der jeweiligen Pächter **endet an bestimmten Punkten** im Leitungsnetz der WVA wie nachfolgend unter 1. und 2. definiert. (siehe auch Wasserleitungsplan im Aushang Pumpenhaus)

1. **Zuleitungen von der Ringleitung mit direktem Abgang von dieser** zu den Parzellen
  - Einspeisung von jeweils einer oder zwei Parzellen
  - **enden 1,0 m hinter dem Gartenzaun**
2. **Zuleitungen von der Ringleitung über eine Stichleitung** (Teil des Systems Ringleitung, beidseitig des Ringes)
  - Einspeisung von bis zu jeweils fünf Parzellen in den 10er Feldern
  - **enden in den Absperrschächten**
  - **unmittelbar am Abgang von der Stichleitung.**

Vorstandsmitglieder sowie durch den Vorstand beauftragte Dritte können nach vorheriger Anmeldung oder bei erkennbaren oder vermuteten Störungen (Havarien) die Parzelle betreten.

Bei laufenden Wasserhähnen o. ä. sichtbaren Störungen auch derjenige der diese zuerst bemerkt, (z. B. Nachbar) darf zur Abwehr von weiteren Schäden die Parzelle betreten. Der Pächter ist in diesem Fall nachträglich zu informieren.

Kann der Pächter während eines plötzlich aufgetreten Schadens auf seiner Parzelle, diesen durch Zudrehen seines Haupthahnes nicht beheben, muss er sofort einen Bedienungsberechtigten der WVA oder den Vorstand verständigen.

Zu den Zeitpunkten der Spülung des Ringleitungssystems (siehe Termine An- und Abstellung der WVA) sind die Hauptabsperrschieber der Parzellen grundsätzlich zu schließen. (Abwendung von Wasserschäden sowie der Einspülung starker Verunreinigungen in das Parzellennetz)

Das Wasser aus unserer zentralen WVA ist kein Trinkwasser!

## **5. Abwasser, Entsorgung, Umweltschutz**

Für die Parzellen des Vereins sind für das Abwasser abflussfreie Gruben bzw. Behälter zugelassen. Die Entsorgung von Abwässern und Fäkalien darf nur über diese erfolgen, Biotoiletten sind zugelassen.

Es ist verboten, ungeklärte Abwässer, Fäkalien und sonstige zur Verunreinigung führende Stoffe inner- und außerhalb der KGA in den natürlichen Kreislauf einzuleiten oder zu versprühen.

Das Betreiben von Waschmaschinen und Geschirrspülern ist nicht gestattet.

Durch den Gebrauch individueller Pumpen darf keine Fremdeinspülung in das vereinseigene Wasserleitungsnetz erfolgen.

Die Entsorgung der abflussfreien Gruben kann auf Grund der Wegeverhältnisse in unserer Anlage nur mit kleineren Entsorgungsfahrzeugen erfolgen. Die Belastbarkeit der Wege ist wegen des Verlaufs von Wasser- und Elektroleitungen nur eingeschränkt möglich.

Auf Grund der Platzverhältnisse im Wegebereich müssen die vorhandenen Wendemöglichkeiten genutzt werden und sind bei den Wendemanövern vom Besteller zu begleiten und einzuweisen!

Der Besteller hat zu beachten, dass dabei kein fremdes Eigentum beschädigt wird. Um die bei diesen Aktionen entstehen Belästigungen anderer Gartenfreunde zu minimieren, sollten dafür möglichst nur die Zeiträume der Monate **April** oder **Oktober** genutzt werden!

Zur Einfahrtregelung siehe auch die gültige Gartenordnung

## **6. Schlussbestimmungen**

Diese Wasserordnung wurde am 03.02.2007 auf der Vollversammlung unseres Vereins beschlossen und tritt damit in Kraft.

Für ihre Einschränkungen weitergehende polizeiliche oder behördlicherseits erlassene Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Anlage 1 Bedienungsberechtigte

(Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Pumpenhaus bereit)

Anlage 2 Wasserleitungsplan

(Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Pumpenhaus bereit)

# Finanzordnung

des KGV NORDPARK I e.V.

## 1. Finanzierung der Vereinstätigkeit

Die Finanzierung des Vereins ist im § 11 der Satzung geregelt und kann durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ausgestaltet werden.

Die Bildung und Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Finanzverantwortliche (Kassierer) veranlasst, prüft und erfasst alle finanziellen Transaktionen des Vereins und erstellt die notwendigen Unterlagen zur ordnungsgemäßen Vereinsführung durch den Vorstand. Seine Arbeit wird vom Vorstand und der Prüfgruppe geleitet, unterstützt und überwacht.

Der Finanzverantwortliche unterliegt der Informationspflicht (Vorstand / Mitglieder).

Die Arbeit der Prüfgruppe regelt der §10 der Satzung.

Die finanziellen Mittel des Kleingärtnervereins Nordpark I e. V. werden vorwiegend durch Zahlungen der Vereinsmitglieder [Jahresrechnung (JRE)] gebildet.

Falls erforderlich kann die Mitgliederversammlung und im begrenzten Umfang auch der Vorstand weitere Einzahlungen der Mitglieder (zweckbestimmte Umlagen o.ä.) beschließen.

Alle Einnahmen des Vereins (z. B. ausstehende Rechnungen, auch Aufnahme- und Mahngebühren; Sonderzahlungen, wie Bezahlung nicht geleisteter Gemeinschaftsarbeitsstunden) sind vom Vorstand zu sichern.

Die finanziellen Mittel sind im Interesse der Mitglieder des Vereins sparsam einzusetzen. Alle Ausgaben sind gewissenhaft zu planen und auf Nachhaltigkeit zu prüfen. Leistungen für den Verein sind sorgfältig auszuführen bzw. ausführen zu lassen und gewissenhaft abzunehmen, damit keine zusätzlichen Kosten für den Verein entstehen.

Finanzielle Rücklagen (freie oder projektgebundene Rücklagen) müssen von den Mitgliedern beschlossen werden. Die steuerliche Gemeinnützigkeit des Vereins ist zu wahren.

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit unterliegt, sich verändernden gesetzlichen Bestimmungen, die der Vorstand stets beachten muss.

## 2. Zahlungsverkehr – Konten - Bankvollmacht – Handkasse – Zahlungsbelege

Der Zahlungsverkehr des Vereins wird vorzugsweise über das Vereins- Girokonto abgewickelt.

Ein Sonderkonto des Vereins (Tagesgeld / Festgeld o.ä.) wird zur Bildung von Rücklagengenutzt. Die Konto- Verträge schließt der Vorstand ab.

Die Vertretung des Vereins und die Vollmachten regelt die Satzung des Vereins.

Aktuelle Kontonummern siehe: **Anlage 1 zur Finanzordnung**.

Notwendige Barzahlungen gehen über die Handkasse des Finanzverantwortlichen.

Der maximale Barbestand dieser Handkasse beträgt 250,00 €.

Nur im Ausnahmefall, darf der Barbestand kurzfristig höher sein. Der Vorstand muss diese Ausnahme vorher genehmigen.

Die Handkasse muss der Finanzverantwortliche sicher und verschlossen aufbewahren.

Alle Auszahlungen sind durch den Vorstand anzuweisen. Die Original- Zahlungsbelege sind durch ein Mitglied des Vorstandes sachlich zu prüfen und abzuzeichnen. Die rechnerische Prüfung ist vom Finanzverantwortlichen vorzunehmen.

Alle Zahlungsbelege sind geordnet aufzubewahren und am Jahresende in die Jahresabrechnung (jährliche Finanz- Berichterstattung) einzufügen.

### **3. Nachweis der Finanzmittel- Zahlungsvorgänge – Arbeitsgrundlage**

Der Nachweis aller finanziellen Mittel des Vereins, der Zahlungsvorgänge und der Berechnungsgrundlagen ist vom Finanzverantwortlichen in geeigneter, übersichtlicher Form zuführen. Der Einsatz eines EDV- Datenbank- bzw. Kalkulationsprogramms für diese Aufgabe ist Standard. Es erleichtert die Arbeit des Finanzverantwortlichen und des Vorstandes.

Die Bedingungen an die EDV- Finanz- Nachweisführung und Systematik der Kasseninformationen werden in der **Anlage 2 zur Finanzordnung** dargestellt.

### **4. Jahresabrechnung / jährliche Finanz- Berichterstattung – Finanzplan**

Am Jahresende legt der Finanzverantwortliche die Jahresabrechnung / jährliche Finanz-Berichterstattung des Vereins dem Vorstand und der Prüfgruppe zur Prüfung vor. Die Prüfgruppe erstellt nach eingehender Prüfung der Finanzvorgänge des Vereins ein Prüfprotokoll.

Auf der Mitgliederversammlung informiert der Vorstand über die finanziellen Vorgänge des abgelaufenen Jahres, die Jahresabrechnung und die jährliche Finanz-Berichterstattung.

Die Prüfgruppe informiert die Mitglieder über das Prüfergebnis.

Danach stimmen die Mitglieder über die Entlastung des Vorstandes ab.

Die finanziellen Belange des Folgejahres und der Finanzplan- Entwurf werden erläutert.

Die Jahresabrechnung / jährliche Finanz- Berichterstattung und der Finanzplan erlangen erst durch die Bestätigung der Mitgliederversammlung rechtliche Gültigkeit.

Die notwendigen Dokumente der Jahresabrechnung / jährliche Finanz- Berichterstattung werden in der **Anlage 3 zur Finanzordnung** dargestellt.

### **5. Jahresrechnungen (JRE) für die Mitglieder und Mahnungsverfahren**

Die Jahresrechnungen (JRE) für die Mitglieder erstellt der Finanzverantwortliche in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

Dazu sind vom Vorstand alle notwendigen, verbindlichen Berechnungs- Grundlagen, mindestens 6 Wochen vor dem Fertigstellungstermin der JRE vollständig zu übergeben:

**(siehe Anlage 4 zur Finanzordnung)**

Der Finanzverantwortliche erarbeitet aus allen Abrechnungs- Details in Verbindung mit den Finanzunterlagen des Vorjahres eine Kalkulationszusammenfassung, die als Grundlage für die Jahresrechnungen an die Mitglieder (JRE) in Form von Serienbriefen dient.

Die Positionen Jahresrechnung (JRE) sind in der **Anlage 4 zur Finanzordnung** dargestellt.

Der Versand der Jahresrechnungen (JRE) wird vom Vorstand organisiert.

Der Finanzverantwortliche prüft die Zahlungseingänge und erstellt die Mahnungen für säumige Mitglieder, entsprechend den Festlegungen der Vereinsordnungen und – Beschlüssen.

Mit der gerichtlichen Mahnung wird das förmliche Verfahren von den rechtlichen Vertretern des Vereins (Vorsitzende/r und Stellvertretende/r Vorsitzende/r) übernommen.

### **6. Ausschluss der persönlichen Haftung**

Für alle Vorstandsmitglieder wird die persönliche Haftung für Finanzverluste des Vereins, ausgenommen bei eigenen Straftaten, ausdrücklich ausgeschlossen.

Das gilt insbesondere bei Straftaten Dritter.

### **7. Aufbewahrungsfrist der Finanzunterlagen**

Die Aufbewahrungsfrist der kompletten Finanzunterlagen beträgt 10 Jahre.

## **8. Gültigkeit der Finanzordnung – Weiterentwicklung – Inkraftsetzung**

Die Finanzordnung, einschließlich der Anlagen 1-3, ist ab Inkraftsetzung durch die Mitgliederversammlung gültig und wird entsprechend der Anforderungen weiterentwickelt. Sollte eine Bestimmung dieser Finanzordnung ungültig werden bleibt die Finanzordnung in den anderen Bestimmungen weiter gültig.

Diese Finanzordnung wurde vom Vorstand erarbeitet und der Mitgliederversammlung am 21.2.2009 vorgeschlagen und auf dieser Mitgliederversammlung beschlossen.

## **Anlage 1 zur Finanzordnung (Absatz 2)**

Folgende aktuelle Konten werden vom Verein genutzt:

- **Vereinskonto:** Girokonto bei der Sparkasse Neubrandenburg- Demmin  
IBAN: 1505 0200 3030 2070 63
- **Sonderkonto:** Zins & Cash / Tagesgeld bei der Sparkasse Neubrandenburg- Demmin  
IBAN: 1505 0200 3200 5024 00

## **Anlage 2 zur Finanzordnung (Absatz 3)**

Folgende Bedingungen werden an die EDV- Finanz- Nachweisführung gestellt:

- Konten / Bar - Bewegungen und - Bestände sind getrennt auszuweisen.
- Die finanzielle Gesamtsituation des Vereins muss jederzeit erkennbar sein. Dazu sind alle Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres chronologisch zu erfassen und sofort zu addieren.
- Die Kassenbuchfunktion des EDV- Abrechnungs- System kalkuliert mit folgenden Angaben, die in entsprechende Spalten eingeordnet werden und als Kasseninformationen zeilenweise (als Datensatz) abgespeichert werden. Die vorliegenden Kasseninformationen werden als Kassenbuch in Form von geordneten Kassenblättern ausgedruckt.

### **Systematik der Kasseninformationen (Datensätze):**

- 1** = Laufende Nummer (Datensatzschlüssel),
- 2** = Datum,
- 3** = Zuordnung (Parzellen- Nr. o.a.),
- 4** = Vorgang (Zahlungsgrund);
- 5** = Code (Zuordnung der Transaktion lt. Code- Tabelle),
- 6** = Code Sonderkonto (Festgeld),
- 7** = Code Girokonto,
- 8** = Bar (**6 - 8** in Oderverknüpfung);
- 9** = +/- Bar,
- 10** = +/- Konto,
- 11** = +/- Sonderkonto (**9 - 11** = Umbuchung );
- 12** = Einnahme,
- 13** = Ausgabe;
- 14** = Bar- Bestand,
- 15** = Girokonto- Bestand,
- 16** = Sonderkonto- Bestand;
- 17** = Gesamtbestand des Vereins,
- 18** = Einnahmen-,
- 19** = Ausgaben- Gesamt;

Durch die entsprechende Codierung des Datensatzes übernimmt das EDV- Abrechnungs- System die programmierten Berechnungen. Der letzte Datensatz enthält immer die aktuellen Buchwerte. Dadurch wird Zeit eingespart und manuelle Berechnungsfehler werden vermieden.

Die sachliche Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben nachfolgende Gruppen:

Code- Tabelle: (siehe 5 = Code (Gruppenzuordnung der Transaktion)

**0** = Umbuchungen zwischen Barkasse- Girokonto- Sonderkonto (keine Einnahme / Ausgabe)

**1** = Jahresrechnung (JRE) der Mitglieder- Details Punkt 5 und Anlage 3) (Einnahmen)

**2** = Pacht, Beitrag und Versicherung (Ausgaben)

**3** = Elektroenergie (EVU) (Ausgaben)

**4** = Vereinsführung (Ausgaben)

**5** = Reparatur Elektroanlagen (Ausgaben)



- 6 = Reparatur Wasseranlagen (Ausgaben)
- 7 = Reparatur allgemein (Ausgaben)
- 8 = Investitionen / Rekonstruktionen (Grundmittel) (Ausgaben)

Die Einnahmen der Positionen 2 bis 8 werden aus den Summen der Unterpositionen der Zusammenfassung der Jahresrechnung (JRE) gebildet.

Durch diese Art der Aufzeichnung der finanziellen Vorgänge wird gleichzeitig die Möglichkeit der sofortigen Analyse der finanziellen Situation des Vereins geschaffen und grundlegende Vorarbeit zur Jahresabrechnung / jährlichen Finanz- Berichterstattung geleistet.

### **Anlage 3 zur Finanzordnung (Absatz 4)**

Die Jahresabrechnung / jährliche Finanz- Berichterstattung umfasst folgende Dokumente:

- Übersicht der Einnahmen und Ausgaben des Jahres (Saldobildung, Finanzbestände)
- Kassenbuch (entsprechend Pkt. 3. - Ausdruck aller Datensätze)
- Kassenbelege (Bar und Konten) und Kontoauszüge der Vereinskonten
- Detaildarstellung der Einnahmen und Ausgaben (Pkt.3 / Anlage 1: Gruppen 1- 8)
- Zahlungsnachweis der Vereinsmitglieder- Jahresrechnung (JRE)
- Umlage- Abrechnung (bezogen auf Vorhaben und mehrjährige Vorgänge/ Übersicht)
- Elektroenergie- Abrechnung (Zuordnung und Einbeziehung d. elektrischen Verluste; Trennung Gemeinschafts- und Privatverbrauch);
- Wasser- Abrechnung
- Inanspruchnahme Finanzplan / Ist des Abrechnungsjahres
- Finanzplan für das Folgejahr

### **Anlage 4 zur Finanzordnung (Absatz 5)**

Verbindliche Berechnungs- Grundlagen des Vorstands:

- Adressen der Mitglieder (aktualisierte Stammdaten)
- Elektro- Zählerstände (alle Abrechnungsstellen als Stichtagsablesung)
- Elektroenergie- Tarif (Forderung des EVU),
- Pachtkosten, Beitragshöhe, Versicherung (Forderungen d. Regionalverbandes d. GF)
- Umlagen (Mitgliederbeschluss)
- Stundenabrechnungen der Gemeinschaftsarbeit (Mitgliederbeschluss)(gemäß Satzung §5 Abs.4 mit Verrechnungssatz [€/h] laut Beschluss der Mitglieder)

Die Jahresrechnung (JRE) enthält folgende Positionen und Angaben:

- Pachtfläche [m<sup>2</sup>], Pachtkosten [€/m<sup>2</sup>], Pachtbetrag [€], Wege- Umlage [€]
- Mitgliedsbeitrag [€], Wasserkosten [€];
- Elektro- Abrechnung:
- Elektro- Tarif [€/kWh], E- Leistungsverlustanteil [€ / kWh]
- Elektrozählerstände [kWh], Elektrische Arbeit (Verbrauch) [kWh],
- E- Abschlag Vorjahr [€],
- E- Zählerfaktor (1 oder 3), E- Zähler Verlust (Leerlauf) [€], E- Leistungsverlust [€];
- neuer E- Abschlag [€], geschätzter E- Verbrauch [€], E- Gesamt [€];
- Stundenabrechnungen der Gemeinschaftsarbeit [€]
- Korrekturbetrag [€], Mahngebühr [€], Differenzen aus dem Vorjahr [€];
- Bemerkungen zu Positionen;
- Jahresrechnung /JRE) - Gesamtbetrag [€]
- Vollständige Angaben zum Absender der Rechnung (KGV Nordpark I)
- Vollständige Angaben zum Rechnungs- Empfänger (Anschrift / Gartennummer)
- Zahlungsweise: Überweisung auf das angegebene Vereins- Girokonto
- Zahlungstermin: konkretes Datum
- Codierung: Gartennummer

# Wahlordnung

des KGV NORDPARK I e.V.

1. Die Ausstellung der Kandidatenliste und die Vorstellung der Kandidaten wird durch den Versammlungsleiter vorgenommen. Die Vorstellung erfolgt einzeln. Sie müssen zur Kandidatur ihre Zustimmung geben. (schriftlich bei Abwesenheit)
2. Die Wahl des Vorstandes und der Prüfgruppe wird durch die Wahlkommission, bestehend aus 3 unabhängigen, nicht zur Wahl stehenden Mitgliedern des Vereins, geleitet. Sie bestimmen unter sich den Wahlleiter.
3. Der Wahlleiter übernimmt vom Versammlungsleiter die Liste der zu wählenden Kandidaten und leitet den Wahlvorgang.
4. Die Kandidaten stellen sich den Anwesenden Mitgliedern einzeln vor. Der Wahlleiter befragt die Mitglieder nach Einwänden gegen die Kandidaten. Werden Einwände erhoben, wird mit einfacher Stimmenmehrheit über den Einwand entschieden.
5. Der Wahlleiter stellt die Wahlfähigkeit der anwesenden Mitglieder lt. Satzung fest. Die Wahl erfolgt offen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, mit einer Stimme je Parzelle.
6. Der Wahlleiter befragt die Mitglieder, ob einzeln jeder Kandidat – oder alle Kandidaten gemeinsam im Block – gewählt werden soll.
7. Der Wahlleiter führt die Wahl durch. Die Wahl erfolgt durch Erheben der Hand. Es zählen nur Ja - und Nein – Stimmen.
8. Der Wahlleiter gibt das Ergebnis bekannt. Er befragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Er füllt das Wahlprotokoll aus und übergibt es dem Vorstand zur Ablage.
9. Die Wahl des Vorsitzenden und seine Stellvertreter erfolgt auf der konstituierenden Sitzung, die Festlegung der weiteren Funktionen auf der ersten Sitzung des Vorstandes.
10. Der Leiter der Prüfgruppe wird von den Mitgliedern der Prüfgruppe gewählt.
11. Diese Wahlordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am .... beschlossen.

Wahlleiter